

1. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

29.08.2019 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 19.08.2019

- Bekanntmachung -

zur 1. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Donnerstag, dem 29.08.2019 um 18:30 Uhr
Großer Sitzungsraum 217, Wallstraße 1-5
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Gestaltung von Schaltschränken	2019160/1
2.5	Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"	2019164/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Nicole G e w i n n e r
Ausschussvorsitzende

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 29.08.2019
Sitzung : 1. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2019160/1
TOP 2.4 : Gestaltung von Schaltschränken

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	29.08.2019	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.4	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	entspr. prot. Änd.		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Abstimmung zum der Fraktion der Linken durch StRn Buchheim, über die Motive der Standorte einzeln abzustimmen:

Abstimmung 5 Ja/3 Nein/2 Enthaltungen

StR Reisbach bittet die Verwaltung zu prüfen, dass jegliche Werbung in den Bildern verschwindet.

Abstimmung	Standort	für Gestaltungsvariante
7 Ja/2 Nein/1 Enthaltung	1	1 a laut Verwaltungsvorschlag
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung	2	Änderungsantrag für Variante 2 b
7 Ja/2 Nein/1 Enthaltung	3	3 b laut Verwaltungsvorschlag
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung	4	Änderungsantrag von StR Ziesemeier für die fiktive Variante 4 d, der sich StRn Buchheim anschloss – Motiv Maueroptik
10 Ja/0 Nein/0 Enthaltung	5	5 c laut Verwaltungsvorschlag
0 Ja/6 Nein/4 Enthaltungen	6	6 a laut Verwaltungsvorschlag
Somit abgelehnt – Neuer Antrag von StR Schönemann auf Motiv 4 a:		
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung	6	Änderungsantrag von StR Schönemann für Variante 4 a
5 Ja/3 Nein/2 Enthaltungen	7	Änderungsantrag für Variante 7 b – Teil 1
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung	8	Änderungsantrag für Variante 8 a
3 Ja/3 Nein/4 Enthaltungen	9	Änderungsantrag für Variante 5 b
Somit abgelehnt – Neuer Antrag von StR Schönemann auf Motiv 7 a		
7 Ja/0 Nein/3 Enthaltungen	9	Änderungsantrag für Variante 7 a
2 Ja/2 Nein/6 Enthaltungen	10	Änderungsantrag für Variante 10 c
Somit abgelehnt – Neuer Antrag von StR Reisbach auf Motiv 10 b		
4 Ja/5 Nein/1 Enthaltung	10	Änderungsantrag für Variante 10 b
Somit abgelehnt – Neuer Antrag von StRn Buchheim auf das noch nicht existierende und neu bezeichnete Motiv 10 d, wo nur die Stadtmauer nachgebildet wird im Motiv		
10 Ja/0 Nein/0 Enthaltung	10	Änderungsantrag für fiktive Variante 10 d
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung	11	Änderungsantrag für Variante 2 c

Köthen (Anhalt), 30.08.2019

Stephanie Behrendt

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 29.08.2019
Sitzung : 1. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2019164/3
TOP 2.5 : Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren
der mobilen
Bühne "Blaues Wunder"

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	29.08.2019	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	zurückgestellt	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 30.08.2019

Stephanie Behrendt

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019160/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.08.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019160/1
	Az.:	erstellt am: 18.07.2019

Betreff

Gestaltung von Schaltschränken

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.08.2019: Sozial- und Kulturausschuss	29.08.2019	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		14.08.2019

Beschlussentwurf

Der Sozial- und Kulturausschuss beschließt die Gestaltung der Schaltschränke, welche im Rahmen des Breitbandausbaus errichtet wurden, wie folgt:

Standort	Gestaltungsvariante
1	1a
2	2a
3	3b
4	4c
5	5c
6	6a
7	7a
8	8b
9	9a
10	10a
11	11a

Gesetzliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Rahmen des Breitbandausbaus sind von der Telekom im Stadtgebiet mehrere Schaltschränke unterschiedlicher Größe errichtet worden.

Die Flächen solcher Schränke werden erfahrungsgemäß gern durch Sprayer verunstaltet. Um dem vorzubeugen/entgegenzuwirken, sollen die Schaltschränke im ehemaligen Sanierungsgebiet und in der Umgebung von Denkmälern von der Telekom gestaltet werden (Anlage Standorte). Diese Auflage war Bestandteil der denkmalrechtlichen bzw. der sanierungsrechtlichen Genehmigung.

Diese Verfahrensweise ist auch in anderen Städten durchaus üblich, die Telekom steht ihr positiv gegenüber, sie möchte jedoch Gestaltungsvorschläge vorgegeben haben. Der Stadt Köthen (Anhalt) entstehen keine Kosten.

Schüler des Ludwigsgymnasiums haben sich im Rahmen des Kunstunterrichtes mit dieser Problematik beschäftigt und entsprechende Vorschläge erarbeitet (Anlage Gestaltungsvorschläge). In Anlehnung an diese wird die Telekom die Kästen im 1. Halbjahr 2020 gestalten.

Es sind 11 zu gestaltende Standorte vorhanden. 30 standortbezogen Gestaltungsvorschläge wurden erarbeitet.

Standort	Gestaltungsvariante
1	1a, 1b
2	2a, 2b, 2c
3	3a, 3b, 3c
4	4a, 4b, 4c
5	5a, 5b, 5c, 5d
6	6a, 6b, 6c
7	7a, 7b
8	8a, 8b
9	9a, 9b, 9c
10	10a, 10b, 10c
11	11a, 11b

Auf Wunsch können die Motive jedoch auch an einem anderen Standort eingesetzt werden.



Lageplan Schaltschränke.pdf



1a Teil 1.pdf



1a Teil 2.pdf



1b.pdf



2a.pdf



2b.pdf



2c.pdf



3a.pdf



3b.pdf



3c.pdf



4a.pdf



4b.pdf



4c.pdf



5a.pdf



5b.pdf



5c.pdf



5d.pdf



6a.pdf



6b.pdf



6c.pdf



7a.pdf



7b Teil 1.pdf



7b Teil 2.pdf



8a.pdf



8b.pdf



9a.pdf



9b.pdf



9c.pdf



10 a.pdf



10b.pdf



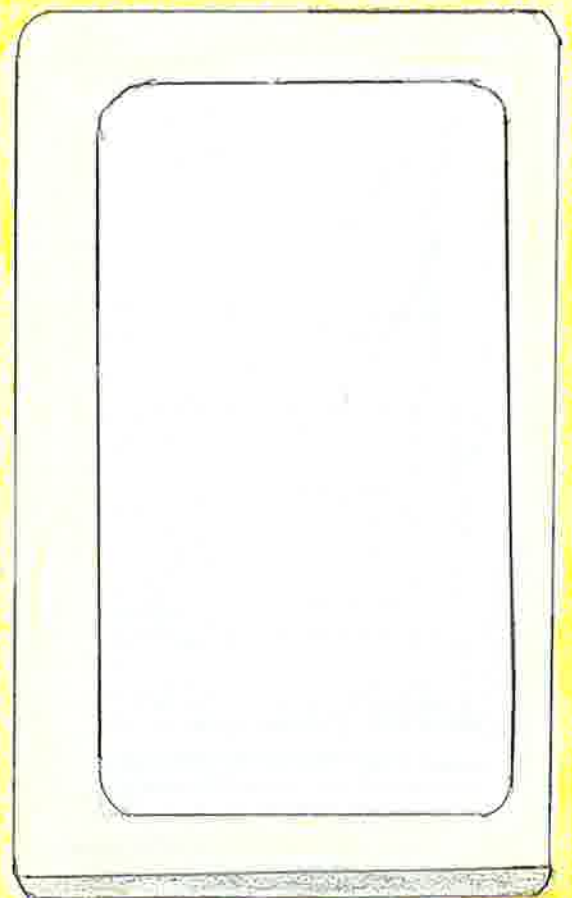
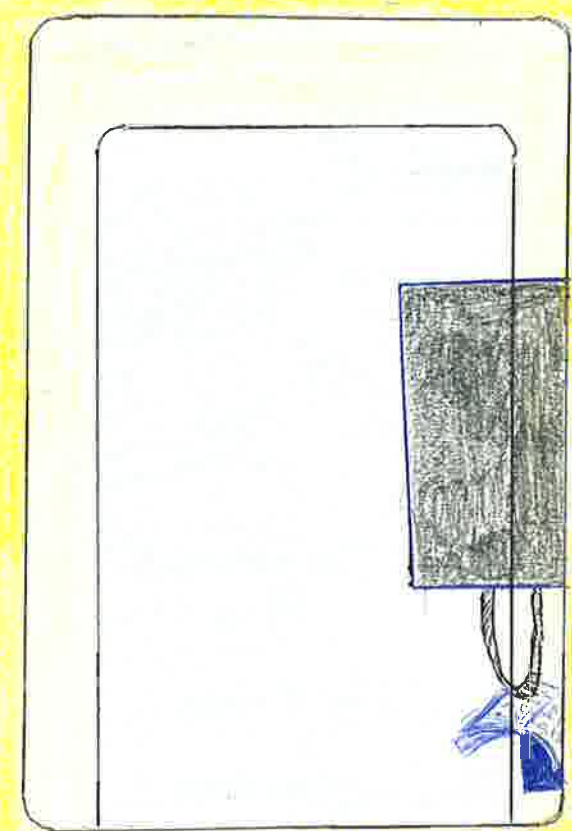
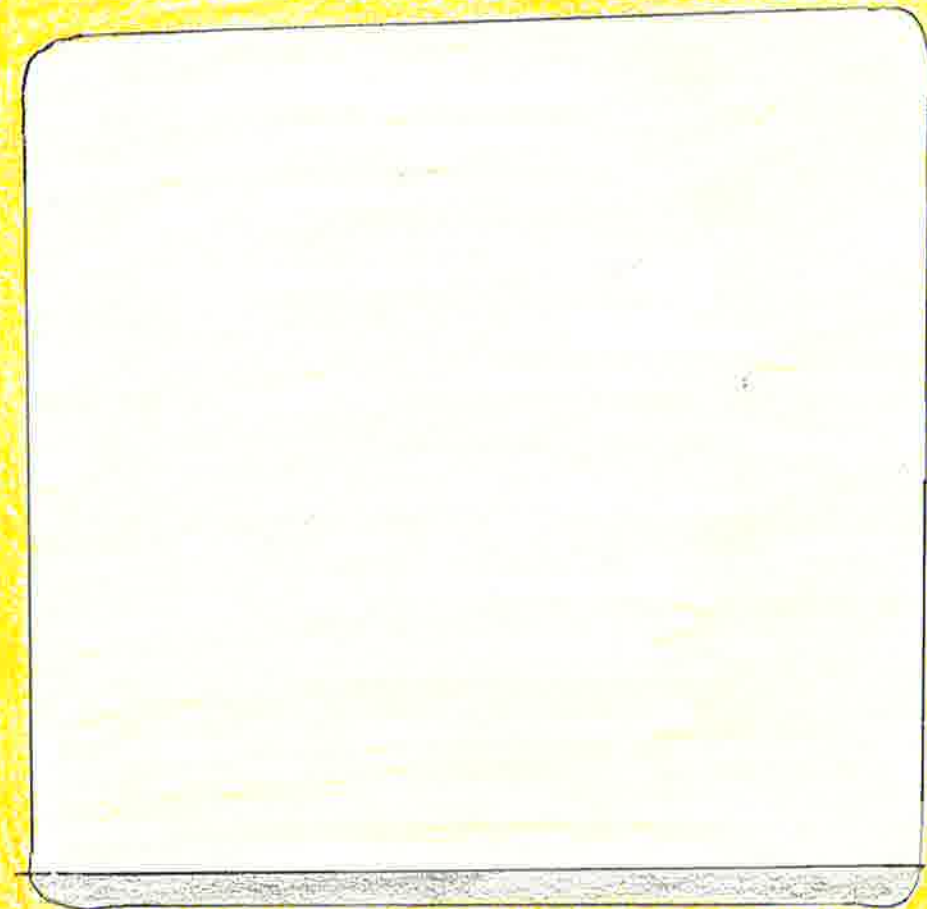
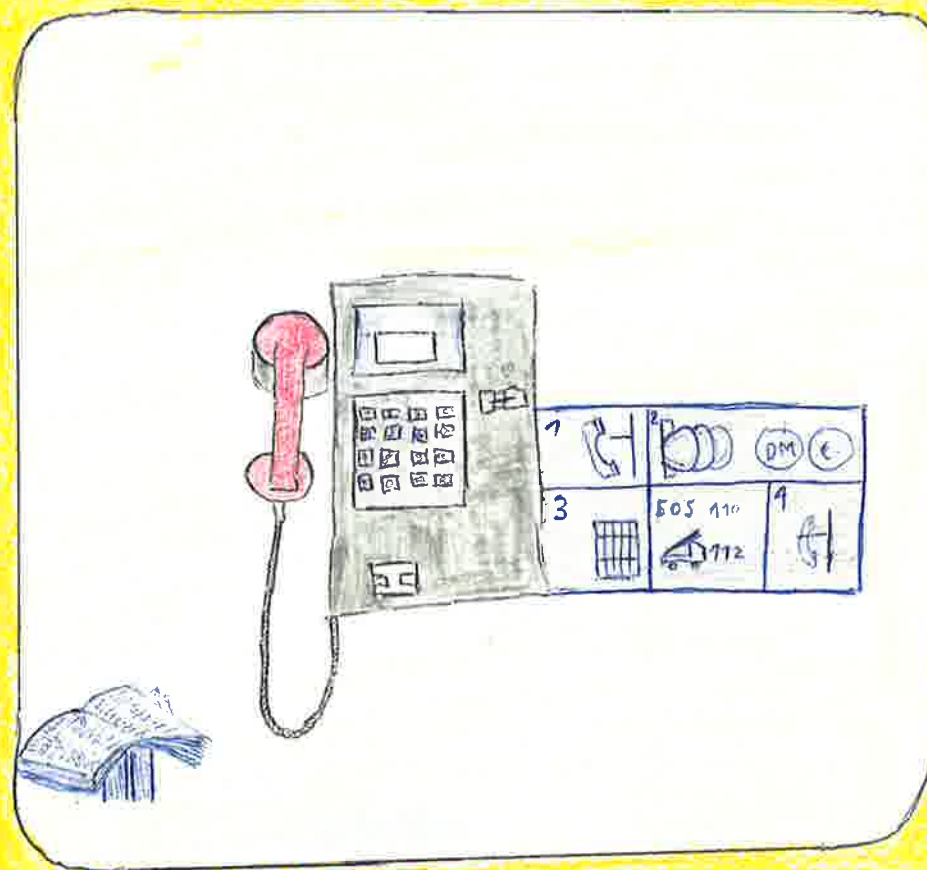
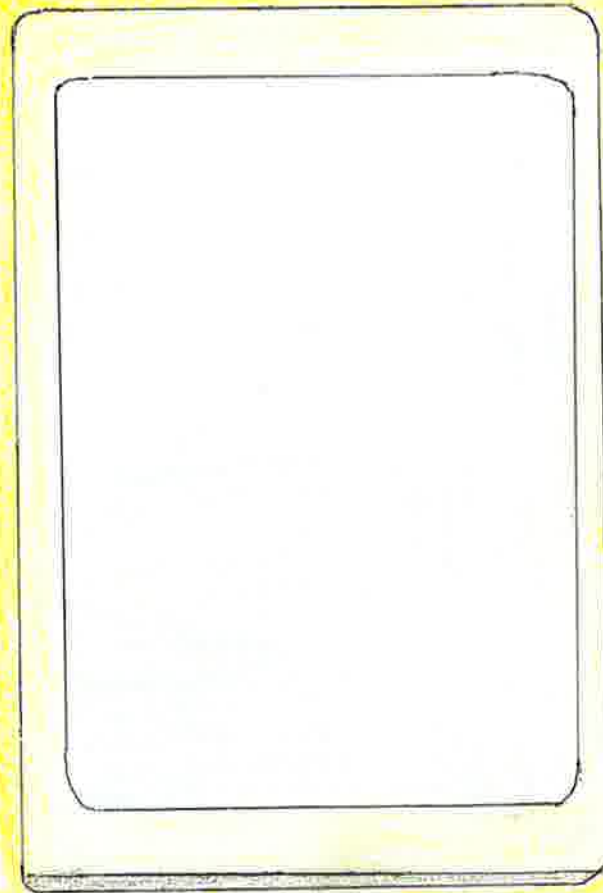
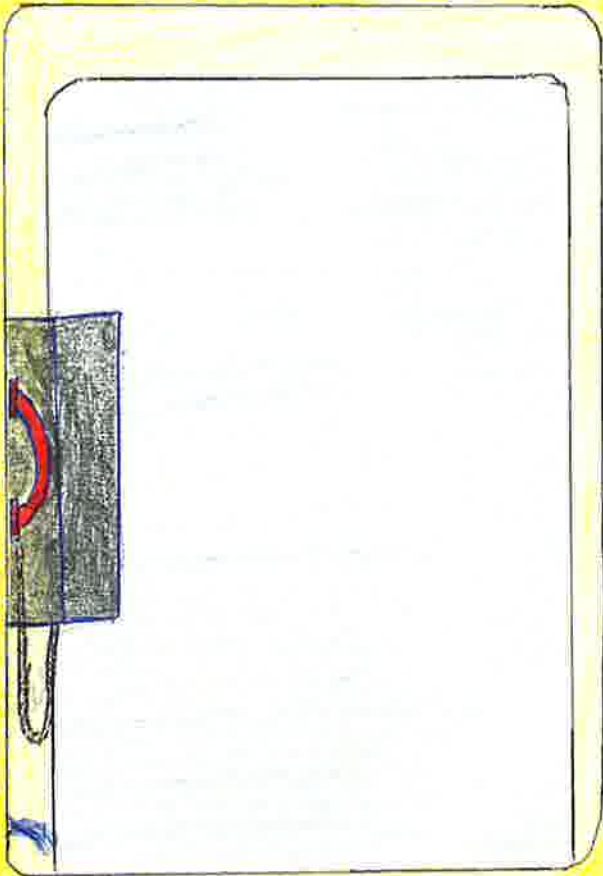
10c.pdf



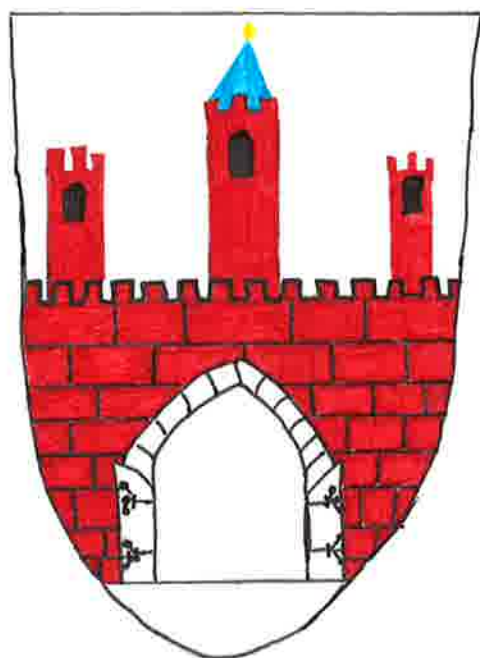
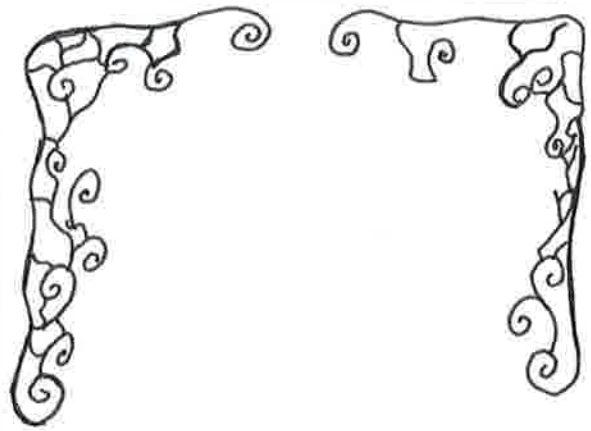
11a.pdf



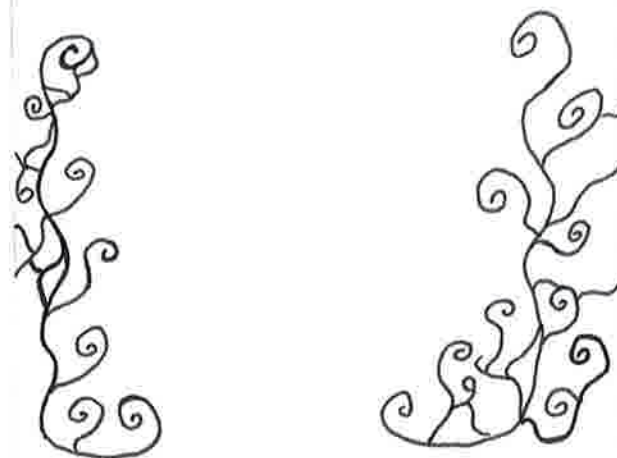
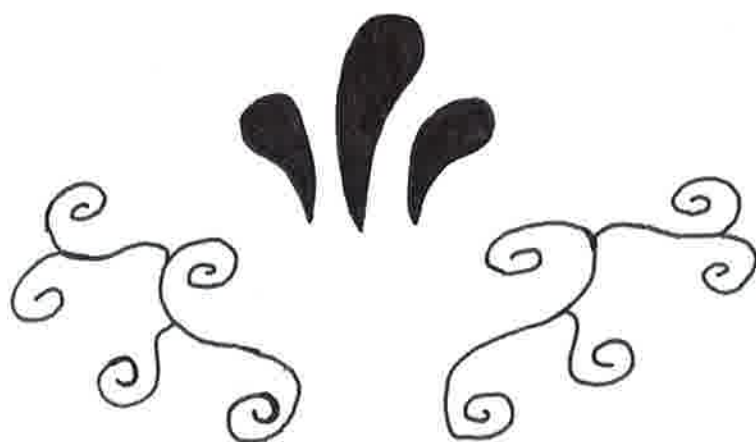
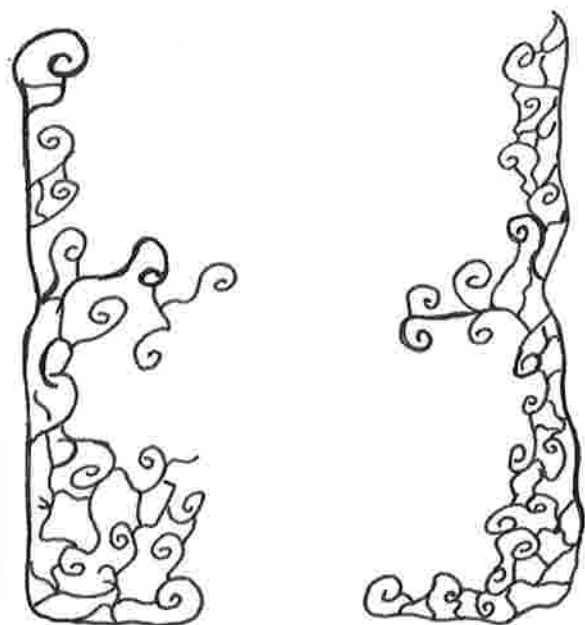
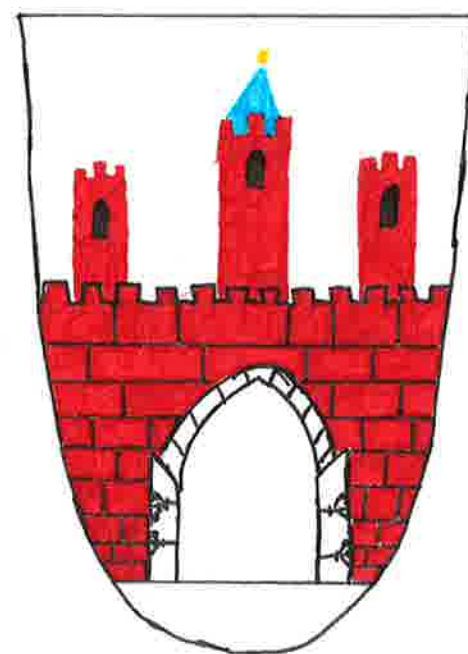
11b.pdf

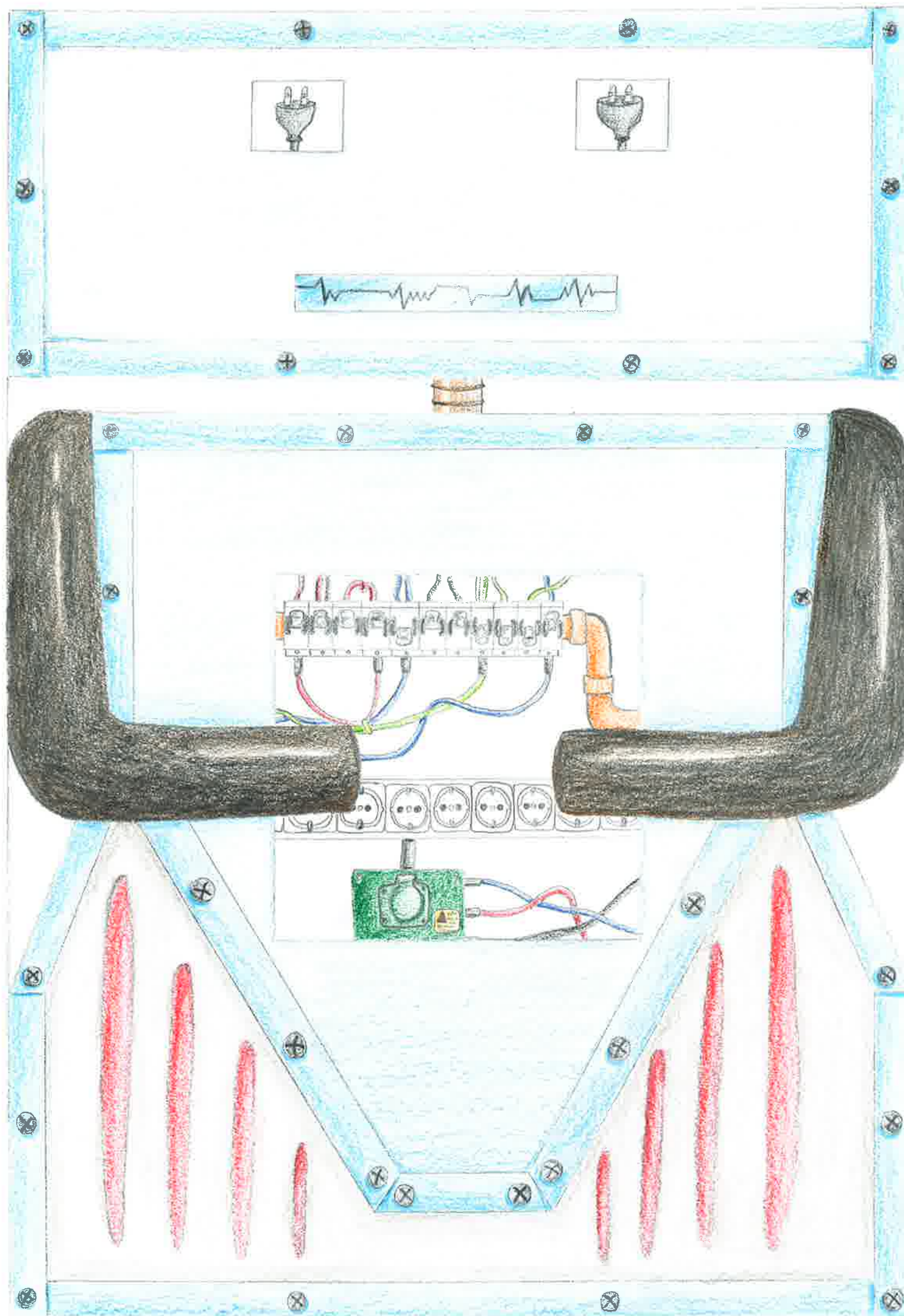


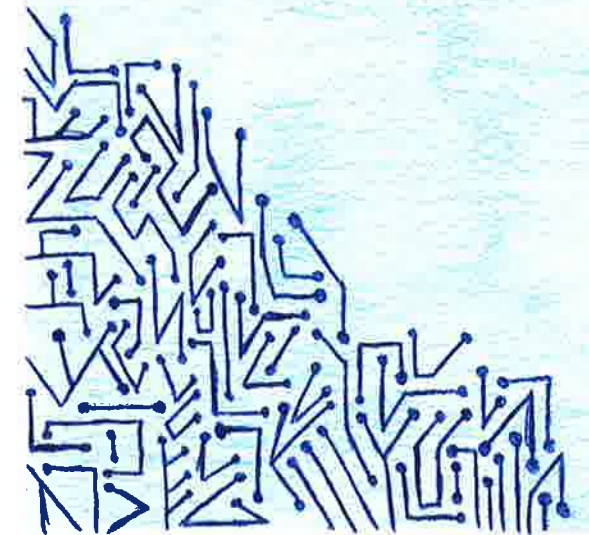
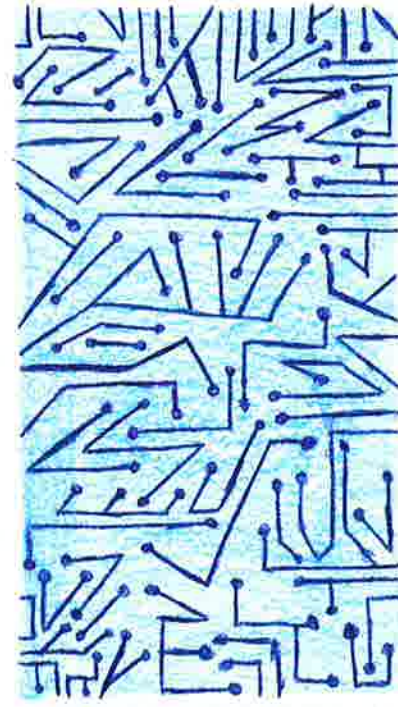
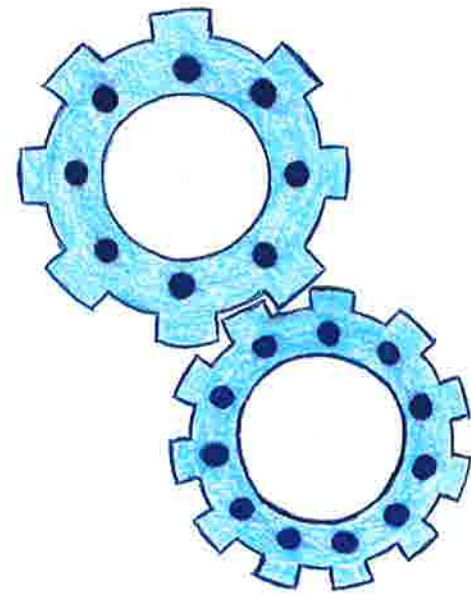
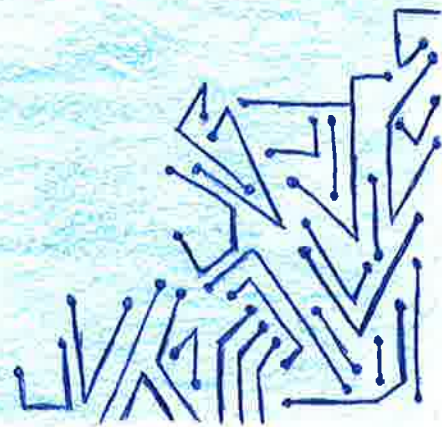




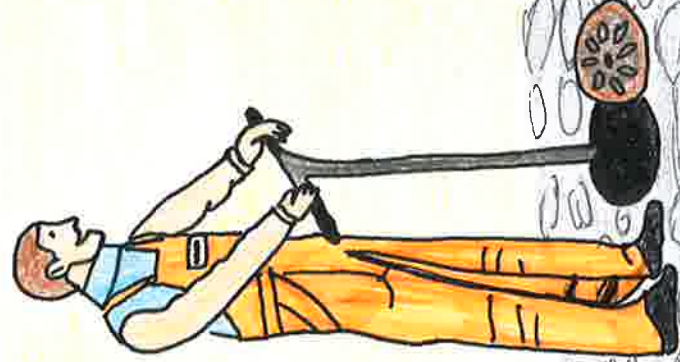
KOTHEEN

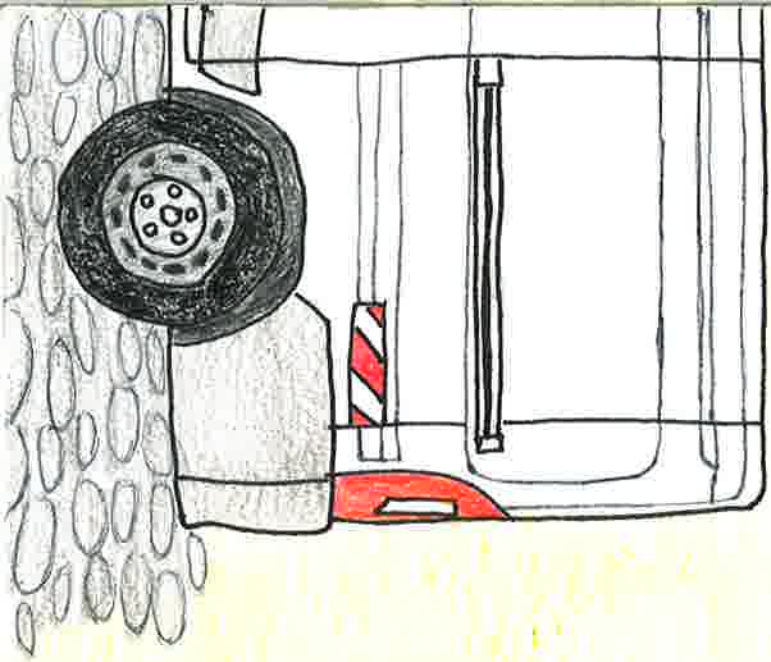






MIDEWA





plant
more
Arels



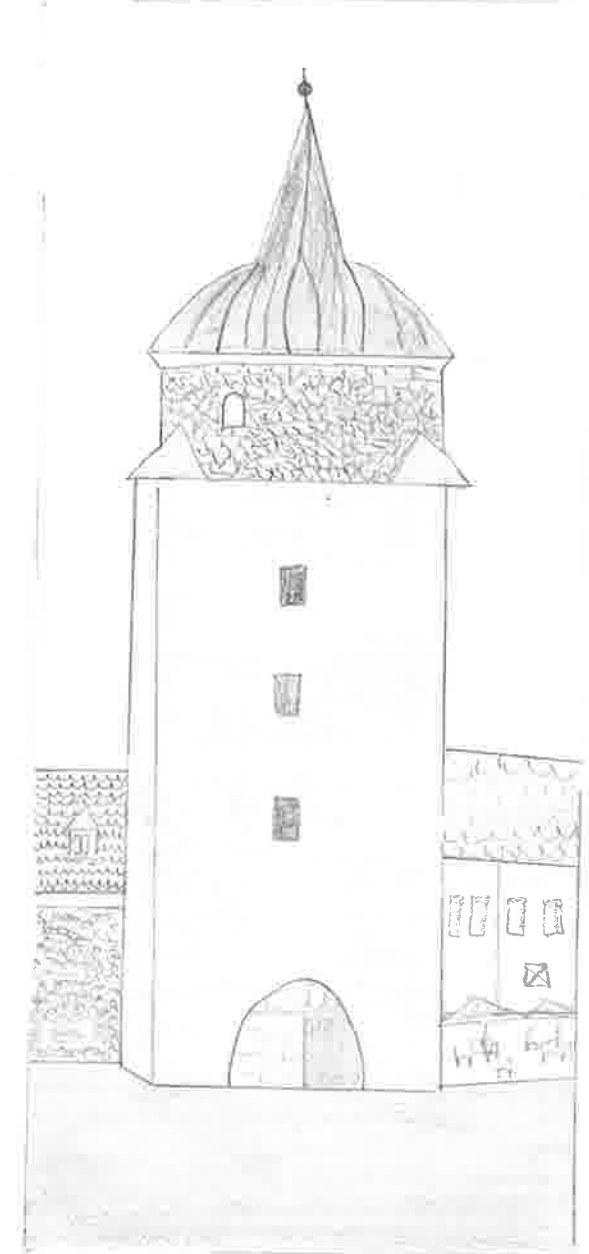
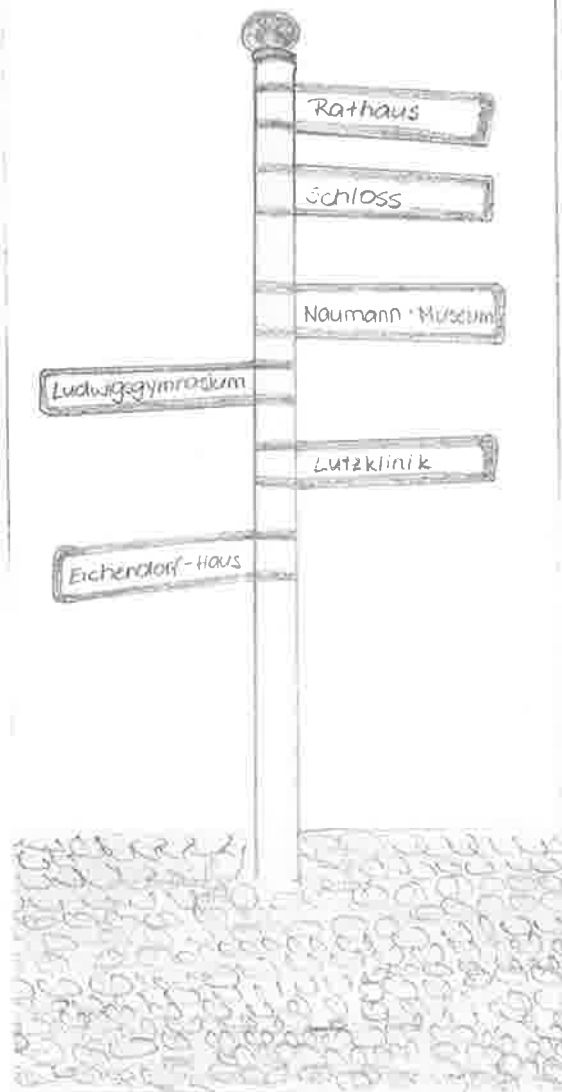
plant
more
Arels



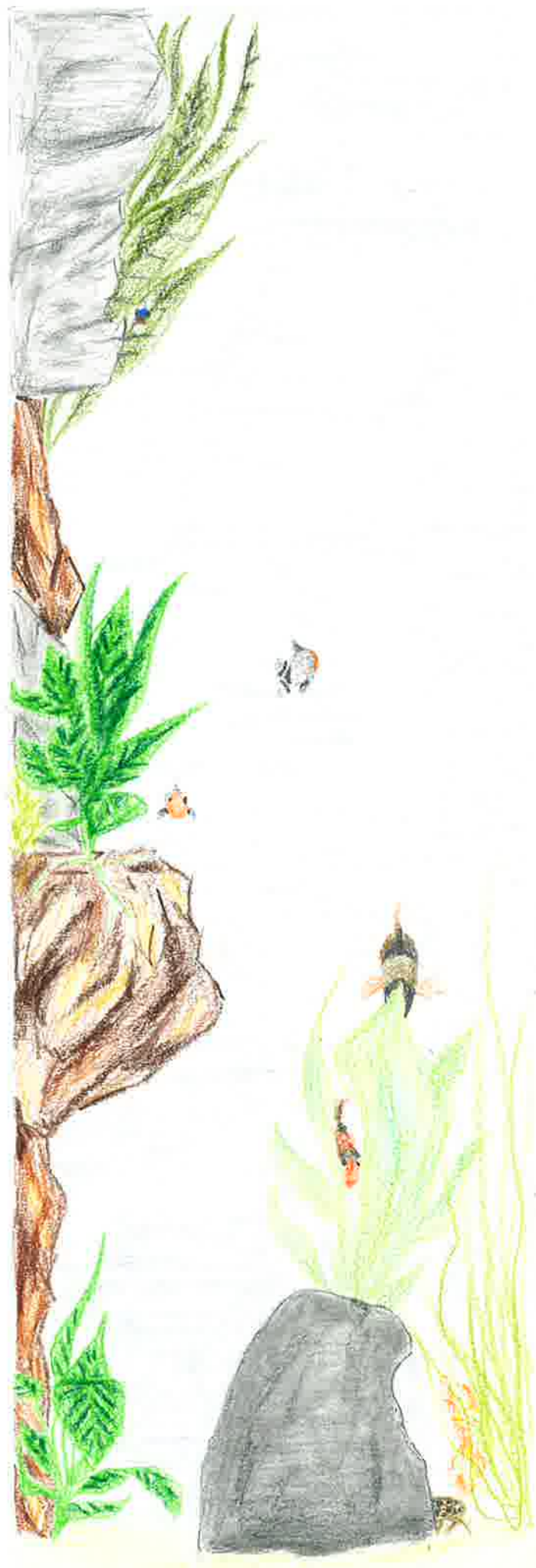
სამსუი-სამსუი

სამსუი





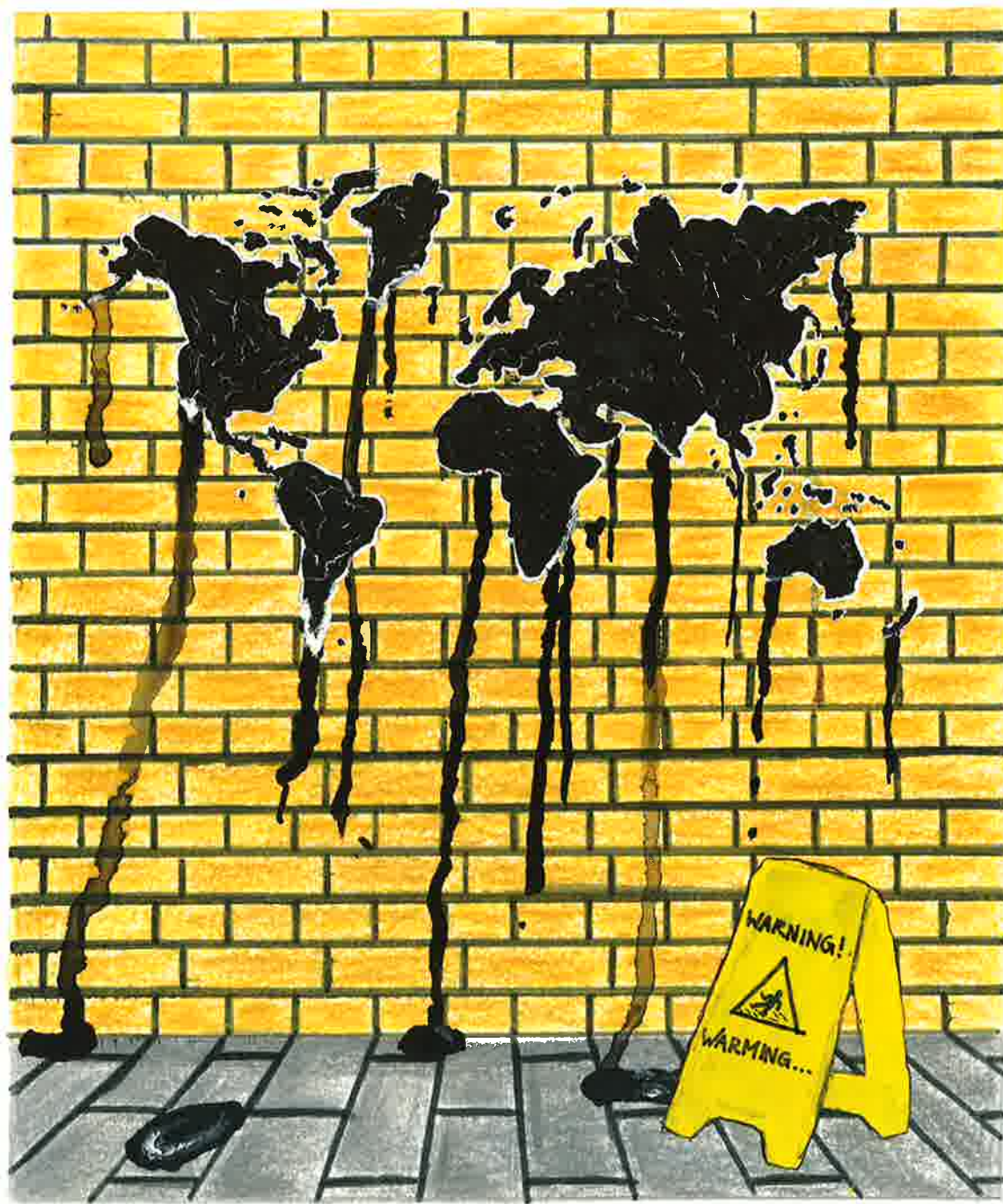














Salut!

Cześć!

Hello!

Hallo!

你好!

WILLKOMMEN!



もしもし

привет!

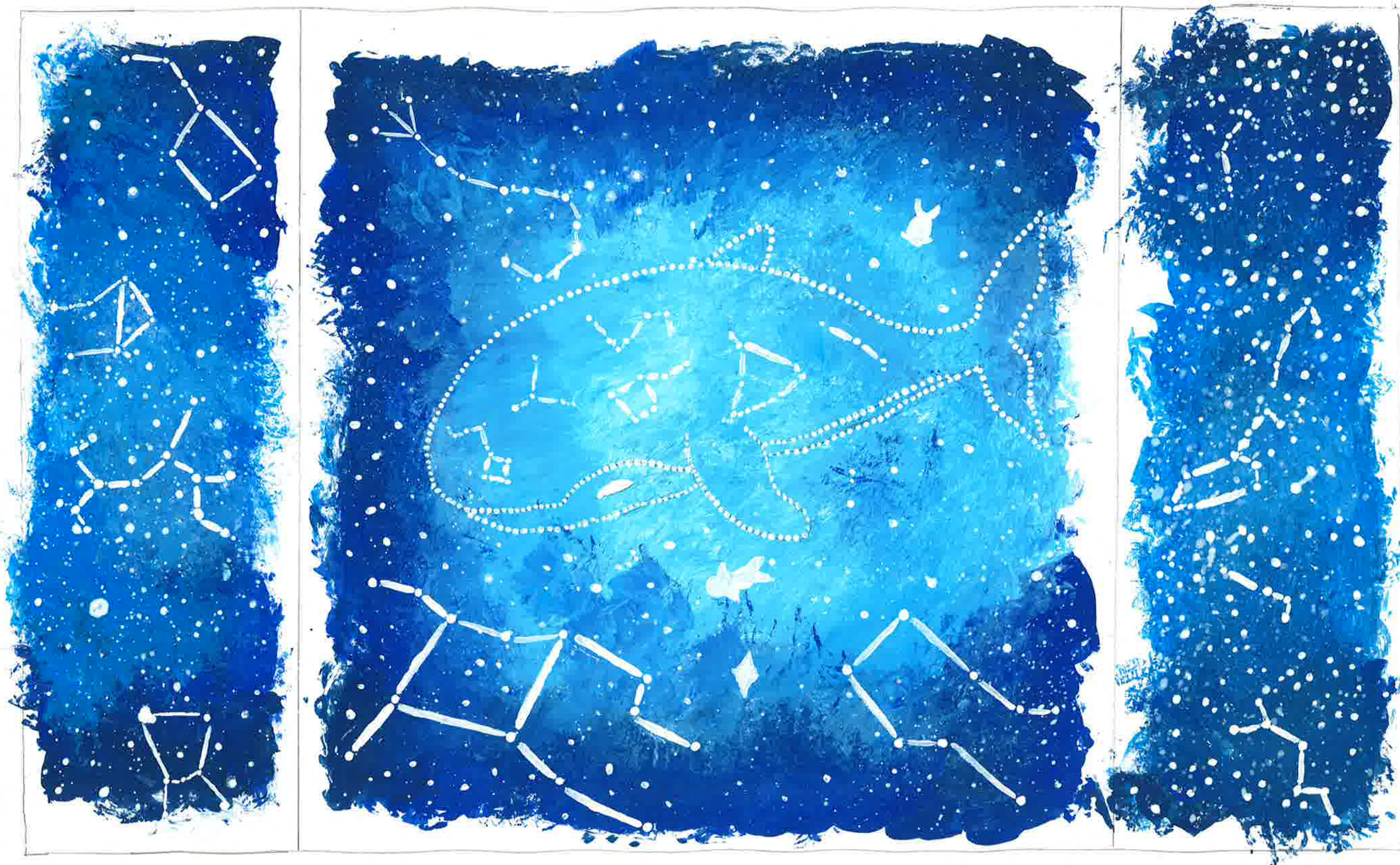
Merhaba!

Ciao!

¡Hola!



Hochschule Anhalt
Bernburger Straße



0,5 m

Du hast dein
Gehirn
nicht umsonst.
Nutze es!



1,2 m

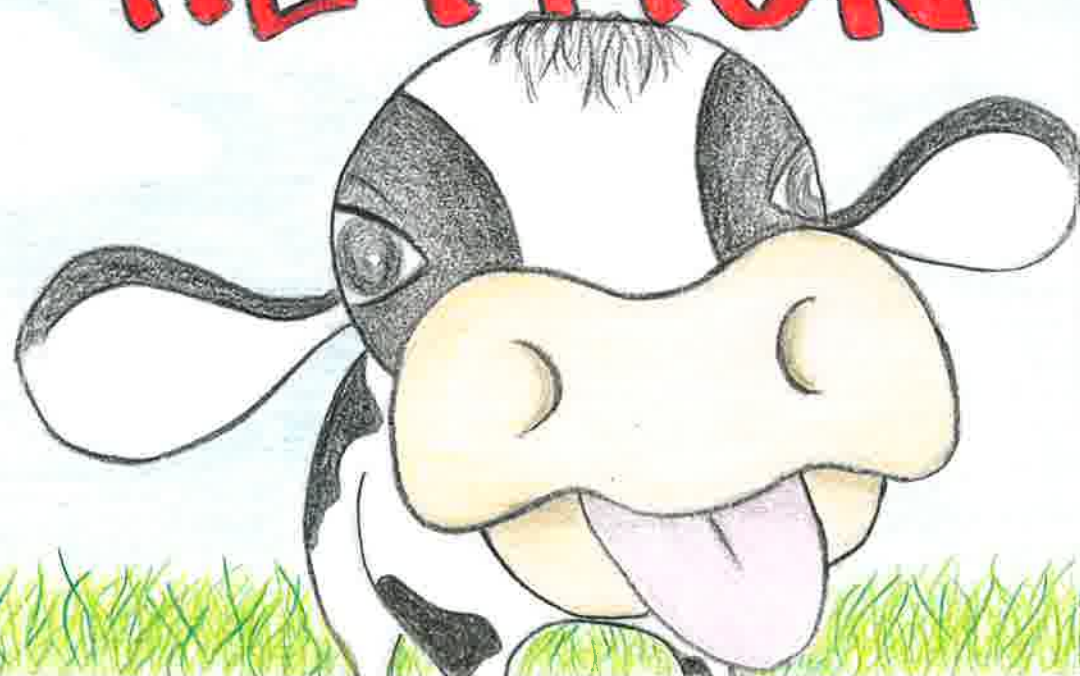
0,2 m



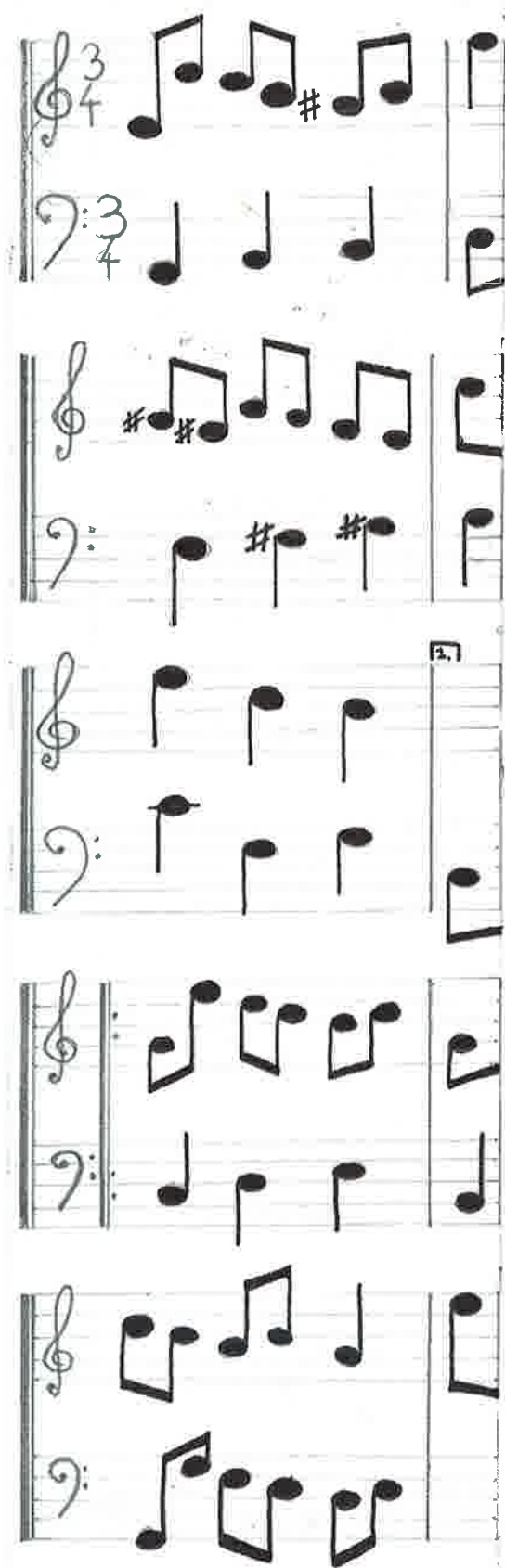
1,2 m

rette den
planeten

KUH
KAPF
KÖTTCHEN



Musik



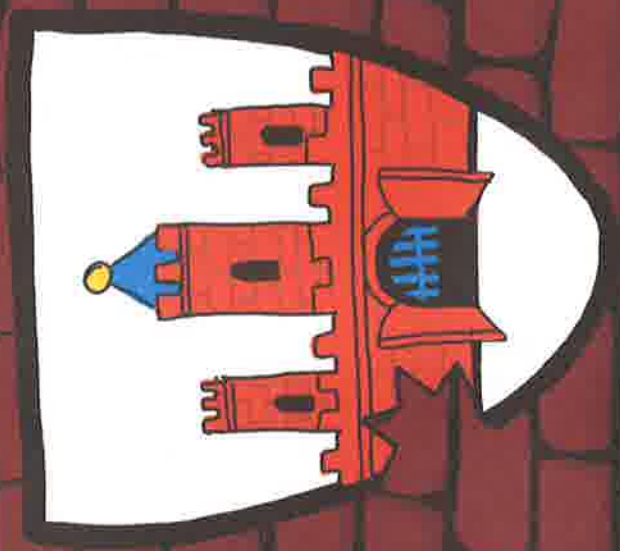


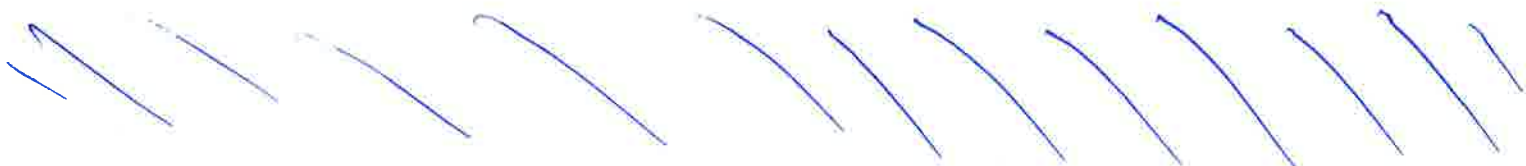
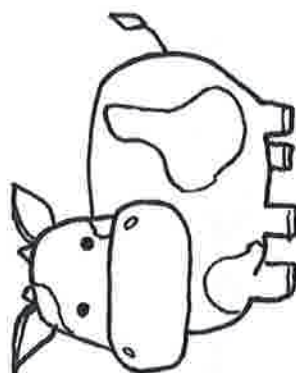
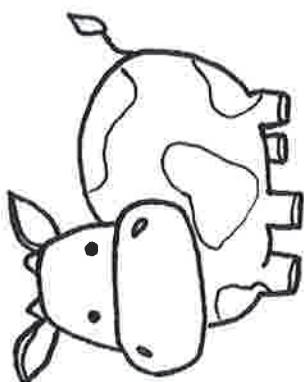
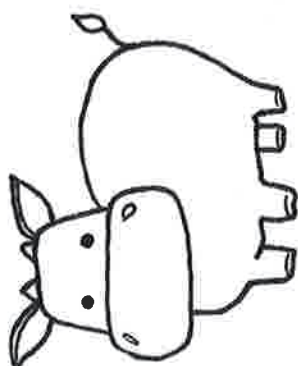
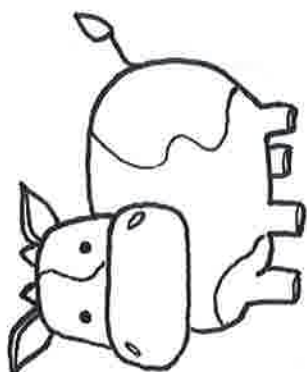
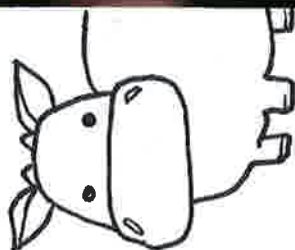
Marktstraße 1

50cm

1,40m

50cm





▷ Friedrichstraße 2a

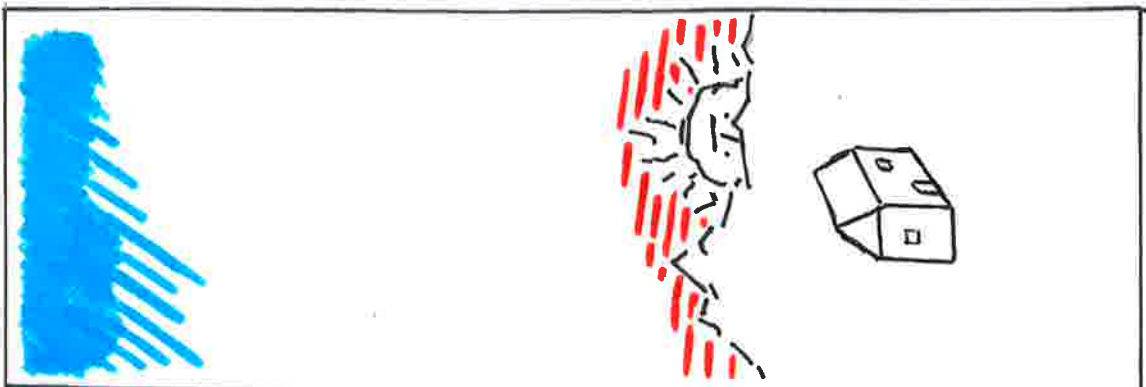
▷ Melina Alex und Erik Proksch



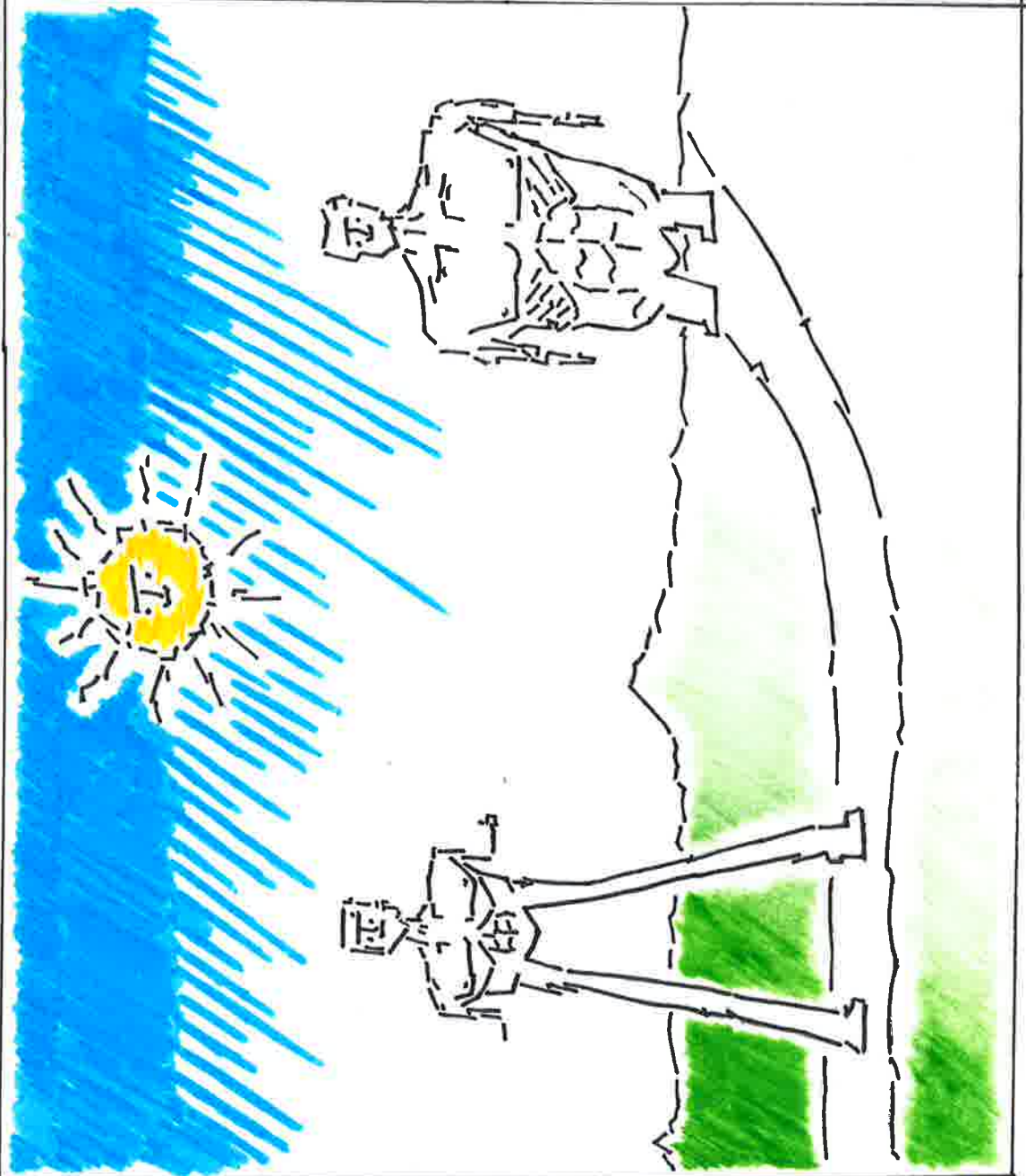




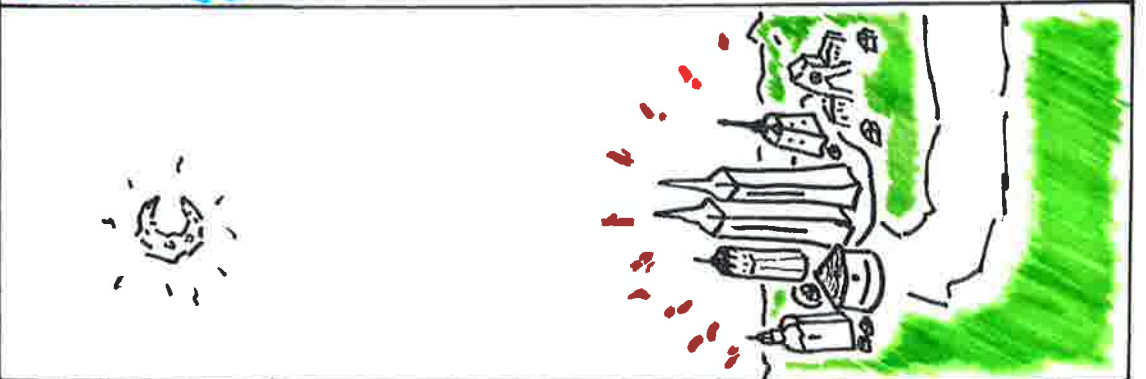
0,5



1,5



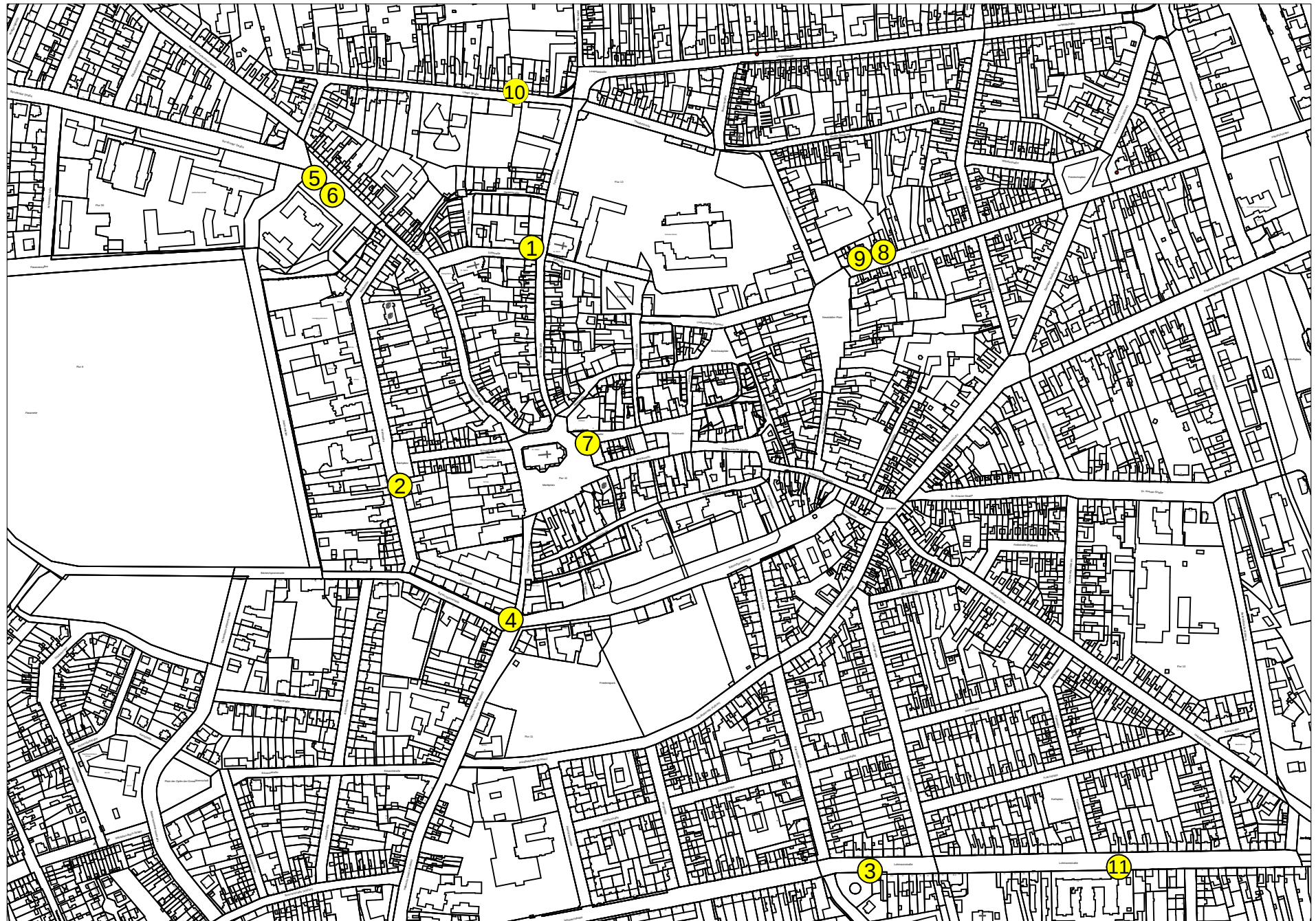
4,5





Von hier kann
ich sogar das
Naumann Museum
sehen! Guckt vorbei!

Standorte der zu gestaltenden Schaltschränke



Liegenschaftskarte (ALKIS)
 © Geobasis-DE/LVermGeo LSA
 2019 / A18-311-2010-7

① Stiftstraße 7

② Wallstraße 64

③ Am Wasserturm 50

④ Hallesche Straße 71

⑤ Bernburger Straße 52-57

⑥ Bernburger Straße 52-57

⑦ Buttermarkt 1 (Seite Marktstraße)

⑧ Friedrichstraße 2a

⑨ Friedrichstraße 1b

⑩ Lange Straße 28

⑪ Lohmannstraße 23

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019164/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.08.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019164/3
	Az.:	erstellt am: 19.07.2019

Betreff

**Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen
Bühne "Blaues Wunder"**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	22.08.2019	abgelehnt
2	26.08.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.08.2019	laut BV
3	29.08.2019: Sozial- und Kulturausschuss	29.08.2019	zurückgestellt
4	02.09.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	02.09.2019	laut BV
5	03.09.2019: Ortschaftsrat Merzien	03.09.2019	zurückgestellt
6	04.09.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.09.2019	zurückgestellt
7	05.09.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	05.09.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist seit Mitte des Jahres Eigentümerin und Betreiberin der mobilen Bühne, umgangssprachlich auch als "Blaues Wunder" bezeichnet. Die Bühne ist der Stadt Köthen durch die KKM für 0 Euro übereignet worden.

Die Veranstaltungsbühne ist nach Prüfung der Verwaltung eine öffentliche Einrichtung und steht damit jedem Einwohner, den Vereinen und Institutionen der Stadt Köthen (Anhalt) zur Verfügung. Um die ordnungsgemäße Nutzung der Veranstaltungsbühne durch Jedermann abschließend zu regeln, schlägt die Verwaltung den Beschluss der Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder" vor. Damit ist gewährleistet, dass alle Interessenten gleich behandelt werden. Die Veranstaltungsbühne ist bereits mehrere Jahre alt und wurde in 2019 auf Kosten der Stadt Köthen (Anhalt) aufwändig instand gesetzt. Eine Nutzung ist also für die nächsten Jahre gegeben. Regelmäßige Unterhaltungsleistungen sind selbstverständlich erforderlich.

Erläuterungen zur Satzung:

§ 1

§ 1 regelt zweifelsfrei den Personenkreis sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen, der die Veranstaltungsbühne nutzen kann. Gleichzeitig wird im § 1 klargestellt, dass für die Benutzung der Bühne Benutzungsgebühren und auch Abbaugebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben werden.

§ 2

§ 2 regelt im Wesentlichen das Prozedere zur Bestellung/Reservierung der Bühne durch den Benutzerkreis, um z. B. bei Doppelanmeldungen eine Benachteiligung von Nutzern zu vermeiden. Wichtiger Bestandteil des § 2 ist die Vorschrift, dass die Bühne während des gesamten Benutzungszeitraumes durch den Nutzer zu bewachen ist. Das entspricht in vollem Umfang dem bisherigen Prozedere. Nunmehr ist es aber im Rahmen der zu beschließenden Satzung dann Ortsrecht. Die Bewachung ist notwendig, um insbesondere in den Nachtstunden - sollte die Bühne erst am darauf folgenden Tag abgebaut werden - eine zweckwidrige Nutzung der Bühne von vornherein zu vermeiden. Die bisherigen Nutzer der Bühne kennen das Prozedere. Hier wird lediglich die bisher geübte Praxis in der Satzung festgeschrieben.

§ 3 Gebühren

Für die Nutzung der Bühne wird zum Einen eine Nutzungsgebühr und zum Anderen eine Auf- und Abbaugebühr erhoben.

Nutzungsgebühr:

Die Absätze 2 - 5 regeln die zu zahlende Benutzungsgebühr. Dies dient der Deckung der laufenden Kosten, wie Steuern, TÜV und regelmäßige Unterhaltungsleistungen. Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Institutionen kann auf die Benutzungsgebühr verzichtet werden. Bei Vereinsjubiläen ab dem 25-jährigen Bestehen des Vereins und alle weiteren 25 Jahre stellt die Stadt Köthen (Anhalt) die Bühne den entsprechenden Vereinen ohne Benutzungsgebühr zur Verfügung. Ansonsten beträgt die Nutzungsgebühr aus Sicht der Verwaltung moderate 50 Euro pro angefangenem Tag.

Auf- und Abbaugebühr:

§ 3 Abs. 6 regelt unmissverständlich, dass die Bühne ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) auf- und abgebaut wird. Auch das entspricht dem bisherigen Prozedere und stellt sicher, dass der Aufbau der Bühne ordnungsgemäß und verkehrssicher erfolgt ist. Aufgrund der Besonderheiten beim Auf- und Abbau werden seit Jahren immer

dieselben Mitarbeiter für die entsprechenden Vorgänge eingesetzt. Für den Auf- und Abbau der Bühne je Vorgang sind 4 Mitarbeiter des Betriebshofes mit 2 Kleintransportern und 1 Radlader für einen Zeitraum von ca. 6 Stunden gebunden. In diesem Zeitraum stehen sie für die eigentlichen Tätigkeiten des Betriebshofes der Stadt Köthen (Anhalt) nicht zur Verfügung. Daher schlägt die Verwaltung vor, außer bei Veranstaltungen, bei denen die Stadt zumindest Mitveranstalter ist, den Nutzern der Bühne die tatsächlichen Kosten der Stadt Köthen für den Auf- und Abbau als Auf- und Abbauggebühr in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Stundenbasis mit den jeweils aktuell gültigen Stundenverrechnungssätzen aus der allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Legt man einen Zeitraum für Auf- und Abbau von 6 Stunden zugrunde, so entstehen zum jetzigen Zeitpunkt Gebühren in Höhe von 1.248 Euro je Benutzungsvorgang für Auf- und Abbau.

§ 4

§ 4 regelt das Prozedere zur Übernahme der Bühne durch den Nutzer und zur Übergabe der Bühne nach Benutzung an die Stadt Köthen (Anhalt).

§ 5

Die Stadt Köthen (Anhalt) muss sich als Betreiber der Bühne für jegliche Schäden rechtlich absichern. Es sei denn, der Stadt Köthen (Anhalt) fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Zudem haftet der Nutzer der Stadt für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung durch Nutzung der Bühne verursacht werden. Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Nur so ist gewährleistet, dass die Stadt Köthen (Anhalt) von jeglichen Ansprüchen freigestellt wird, außer Einschränkung der Haftung aus § 5 Abs. 1 bzgl. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6

§ 6 regelt die Kündigung bzw. den Rücktritt vom Nutzungsvertrag.

§ 7 bis § 9

Die §§ 7 - 9 entsprechend den allgemeinen Anforderungen an Gebührensatzungen bzgl. Gebührenschuldner, Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit sowie Billigkeitsmaßnahmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss der vorliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne „Blaues Wunder“ (Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die folgende Nutzungs- und Gebührensatzungsatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“ beschlossen

§ 1 Allgemeines /Zweckbestimmung

(1) Die Veranstaltungsbühne steht in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt). Soweit sie nicht für Zwecke der Stadt Köthen (Anhalt) benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht sie nach Maßgabe dieser Satzung den örtlichen Vereinen,

Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Die Bühne kann von Einwohnern der Stadt Köthen (Anhalt) für Familienfeiern oder ähnliches genutzt werden. Die Bühne steht nicht für auswärtige Nutzer zur Verfügung. Einzelfallentscheidungen durch den Oberbürgermeister sind möglich, wenn die Veranstaltung durch überörtliche Verbände und Institutionen einem öffentlichen Zweck dient.

(2) Für die Benutzung der Einrichtung der Bühne werden Benutzungsgebühren und Auf- und Abbaugebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich, Art und Umfang der Nutzung

(1) Die Veranstaltungsbühne dient allen öffentlichen, kulturellen, gesellschaftlichen, sowohl sportlichen als auch privaten Veranstaltungen zur Durchführung von Bürgerfesten, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer oder religiöser Art, Familienfeiern, Kurse, Vorführungen oder ähnliches.

(2) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Köthen (Anhalt) abträglich sein.

(3) Ein Antrag auf Nutzung ist vom Interessenten bei der Stadt Köthen (Anhalt), Umweltamt schriftlich formlos einzureichen. Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Reservierungen für die Veranstaltungsbühne sind mit maximal 1,5 Jahren vor dem eigentlichen Nutzungstermin möglich. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt Köthen (Anhalt) unverbindlich.

(5) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Köthen (Anhalt), bei mehreren Anträgen für den gleichen oder bei sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und die Antragsreihenfolge mit Genüge zu berücksichtigen.

(6) Die Veranstaltungsbühne ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Der Nutzer trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die Bühne ist so zu benutzen, dass die Sicherheit der Benutzer gewährleistet ist.

(7) Für den kompletten Nutzungszeitraum ist die Bühne vom Nutzer zu bewachen.

(8) Den Anordnungen des Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglicher Nutzung der Veranstaltungsbühne ist Folge zu leisten.

Dabei ist dieser Person freier Zutritt zu gewähren.

(9) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(10) Ist vom Veranstalter die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist diese der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen und mit dieser abzusprechen. Durch die Anbringung der Dekoration dürfen an der Bühne keinerlei bleibenden Schäden entstehen.

(11) Das Anbringen von Werbeträgern für oder durch den Veranstalter ist entsprechend Abs.

10 zustimmungspflichtig.

(12) Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich Wunderkerzen und sonstigem offenen Feuer ist nicht erlaubt.

§ 3 Nutzung, Nutzungsvertrag, Gebühr

(1) Der Nutzungsvertrag wird, soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zumindest als Mitveranstalter auftritt, zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Nutzer schriftlich unter Kenntnisnahme der Benutzungsordnung abgeschlossen. Mündliche Nebenabreden sind nicht statthaft. Dies gilt jedoch nicht für mündlich erteilte Anweisungen des Beauftragten der Stadt während der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und

Aufräumarbeiten.

(2) Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich rechtliche Institutionen kann auf ein Benutzungsgebühr verzichtet werden; Abs. 6 bleibt unberührt. Es wird lediglich eine der Veranstaltung angemessen festzulegende Kostenpauschale, höchstens jedoch 25,- €, für die Reinigung erhoben. Dies gilt nicht, soweit eine kommerzielle Nutzung vorliegt.

(3) Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und Verkauf wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Feierlichkeiten bezüglich Vereinsjubiläen werden dem jeweiligen Verein für einen Tag kostenfrei ermöglicht. Diese Regelung gilt ab dem 25-jährigen Bestehen und ist alle weiteren 25 Jahre möglich. Gleichzeitig stellt dies das Geschenk der Stadt Köthen (Anhalt) dar.

(5) Für alle übrigen Fälle gilt ein Betrag in Höhe von 50,00 EUR pro angefangenem Tag als vereinbarte Benutzungsgebühr.

(6) Für den Auf- und Abbau der Bühne ist ausschließlich das Personal der Stadt Köthen (Anhalt) einzusetzen, hierfür ist unabhängig von einer (etwaigen) Nutzungsgebühr eine Auf- und Abbauggebühr pro angefangener Stunde und je Person zu zahlen. Insoweit gilt § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Für Fahrzeuge wie Radlader, Kleintransporter und LKW wird eine Pauschale von 8,00 € je angefangener Einsatzstunde erhoben. Die im Vertrag wiedergegebenen Kosten für die Auf- und Abbauggebühr sind geschätzt; die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden.

(7) Die Einweisung erfolgt vor der Veranstaltung durch den Oberbürgermeister oder durch die von ihm beauftragte Person.

§ 4 Übergabe, Reinigung und Rückgabe

(1) Die Bühne wird von der Stadt Köthen (Anhalt) in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Trägt der Nutzer bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Die Bühne ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein bis zum vereinbarten Nutzungsende zu übergeben. Angebrachte oder verwendete Requisiten sind restlos zu entfernen.

(3) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer zu entfernen. Nimmt dieser die Entfernung nicht vor, so lässt die Stadt Köthen (Anhalt) oder deren Beauftragter die Entsorgung des Abfalls auf Kosten des Nutzers vornehmen.

(4) Die Bühne wird nach Ende des Nutzungszeitraumes von der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Trägt diese bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5 Haftung

(1) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Köthen (Anhalt) nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Köthen (Anhalt) für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat die Stadt Köthen (Anhalt) von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Kündigung, Rücktritt

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag

fristlos zu kündigen, wenn:

- a) der Nutzer seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - b) der vereinbarte Gegenstand ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Rechte nicht vorliegen;
 - d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt Köthen (Anhalt) zu befürchten oder die Veranstaltung gegen die geltenden Gesetze verstößt. Der Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Stadt Köthen (Anhalt) zur sofortigen Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.
- (2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich gegenüber dem Nutzer zu erklären.
- (3) Macht die Stadt Köthen (Anhalt) von ihrem Rücktrittsrecht gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz, noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (4) Ist die Stadt Köthen (Anhalt) für den Nutzer in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu diesem Anlass gegeben hat.

§ 8 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Benutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Bühne, bei der Auf- und Abbauggebühr mit dem Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes. Wird eine beantragte Leistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ist der Stadt Köthen (Anhalt) der bis dahin entstandene Aufwand zu erstatten.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Einrichtung Bühne nicht mehr zurückerstattet.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen, den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Siegel

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 30.08.2019

über die 1. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	29.08.2019	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Wallstraße 1-5
Ende :	20:00	Raum :	Großer Sitzungsraum 217

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Stephanie Behrendt (stell. Oberbürgermeisterin)
Birgit Schlendorn (AL Amt 40)
Ron Schmidt (SB Amt 63)
Sabine Pennewitz (Ltrn. RPA)
Ilona Häckel (Ltrn. RB)
Diana Vogel (SB Amt 40)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung
StR Germann
StRn Wilke
StR Gahler
StR Krischok
StRn Zerrenner
StRn Schulze

Tagungsleitung :

Nicole Gewinner

Schriftführer :

Silke Cäsar

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernent

Schriftführer

Nicole Gewinner

Stephanie Behrendt

Silke Cäsar

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Gestaltung von Schaltschränken	2019160/1
2.5	Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"	2019164/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Eröffnung

StRn Gewinner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Die Ausschussmitglieder stellen sich untereinander namentlich vor.

TOP 1.1 – Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 1.2 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1 – Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschriften öffentlicher Teil vom 02.05.2019 und 13.05.2019 werden bei 7 Enthaltungen und 3 Ja-Stimmen bestätigt.

TOP 2.3 – Informationen der Verwaltung

Frau Behrendt gibt den Hinweis auf den kurzfristig eingegangenen AfD-Antrag, dass dieser verfristet ist. Anträge sind laut § 2 Abs. II der Geschäftsordnung spätestens 2 Wochen vor der Ausschusssitzung zu stellen.

Auswirkungen KiföG - Kostenentwicklung

Hier lässt sich erst nach einem Jahr etwas sagen.

Grundschulen von Köthen Investitionsbedarf? Welche Fördermittel kommen in Betracht?

Es gibt ein Schulentwicklungskonzept, welches gern zur Verfügung gestellt werden kann. Derzeit wird sich investitionsmäßig auf den Sanitärbereich der Kastanienschule konzentriert. Es werden Fördermittel aus dem Infrastrukturentwicklungsprogramm mit 10 % Eigenanteil abgerufen. Jede Einrichtung bekommt einen festgeschriebenen Betrag. Förderrichtlinien sind auch im Internet abrufbar.

Wie viele Jugendclubs hat Köthen? Wie viele Besucher dort? Wie viele Betreuer?

Investitionsbedarf?

Jugendclub Martinskirche – wechselnde Besucherzahl (15 – 25 – Ferien – Schulzeit), 1 Leiterin und 1 – 2 Buftis beschäftigt

Ausschreibung Leiterstelle läuft derzeit. Es gibt Investitionsbedarf.

Jugendklub Popcorn – Träger ist die Evangelische Landeskirche – keine detaillierten Auskünfte möglich

Die restlichen Anfragen werden durch andere Ämter noch beantwortet.

.

StRn Buchheim weist darauf hin, dass dies unter dem Punkt Anfragen und Anregungen zu erörtern und dies keine Information der Verwaltung ist.

TOP 2.3 – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil

StRn Buchheim stellt den Antrag, den TOP 2.5. von der Tagesordnung abzusetzen, da dazu bereits ein Beschluss des HA vom 02.04.2019 vorliegt. Dieser steht dem heutigen Beschluss entgegen. Die Verwaltung wird aufgefordert, die Vorlage an den zugrunde liegenden Beschluss anzupassen.

StR Ziesemeier ist trotzdem dafür, den TOP zu behandeln, denn es wurde ja darauf verwiesen, dass die Erstellung einer Nutzungssatzung noch offen war.

StRn Buchheim hält es nicht für die Aufgabe der Stadträte, die Nutzungssatzung durchzugehen. Dies ist Aufgabe der Verwaltung. Es sollte daher eine Zurückverweisung erfolgen.

Abstimmung zum Antrag von StRn Buchheim, den TOP 2.5. von der TO zu nehmen:

8 Ja/2 Nein/0 Enthaltung

Abstimmung zur neuen Tagesordnung

7 Ja/3 Nein/0 Enthaltung

TOP 2.4 – Gestaltung von Schaltschränken

StR Kasperski vermisst die Berücksichtigung der Ortschaften.

Herr Schmidt vom Amt für Denkmalschutz weist darauf hin, dass die eingereichten Standorte alles Standorte in der Nähe von Denkmälern sind. Die Schaltschränke sind dort nicht sehr attraktiv, können aber nicht umgesetzt werden. Daher hat man sich für eine Gestaltung entschieden, dass diese sich besser in das Stadtbild einfügen. Vor der Stadtmauer könnte sich die Verwaltung auch vorstellen, dass ein reines Mauermotiv entsteht, dass die Kästen optisch verschwinden. Dies könnte man bei allen 3 Kästen, die davor stehen, so gestalten. Die Kosten werden von der Telekom übernommen.

StRn Buchheim bittet die Verwaltung ebenfalls zu prüfen, ob die Ortschaften auch Berücksichtigung finden können. Wer hat die Entscheidung für die Bilder getroffen? Wurden auch die Schüler des Ludwigsgymnasiums bei der Entscheidung mit einbezogen? Im Namen der Fraktion Die Linke stellt Frau Buchheim den Antrag auf Einzelabstimmung, da die Fraktion sich in vielen Fällen für andere Bilder entschieden hätte.

StR Greiner sieht nicht in jedem Bild den Bezug zum Standort.

Herr Schmidt hat den Schülern die Gestaltung der Motive völlig offen gelassen. Die Schüler sind nicht verärgert, wenn ein Motiv keine Berücksichtigung findet.

StR Müller möchte die Art der Anbringung wissen.

Herr Schmidt informiert, dass die Motive sicher gesprüht werden.

StR Krischok wäre dafür, den Punkt zu verschieben, um noch einmal über die Motive nachdenken zu können und sich die Stadträte die Situation vor Ort noch einmal ansehen könnten.

StRn Gewinner würde das nicht befürworten, da die Unterlagen allen Ausschussmitgliedern rechtzeitig zugegangen sind.

Abstimmung zum der Fraktion der Linken durch StRn Buchheim, über die Motive der Standorte einzeln abzustimmen:

Abstimmung 5 Ja/3 Nein/2 Enthaltungen

StR Reisbach bittet die Verwaltung zu prüfen, dass jegliche Werbung in den Bildern verschwindet.

Abstimmung	Standort	für Gestaltungsvariante
7 Ja/2 Nein/1 Enthaltung	1	1 a laut Verwaltungsvorschlag
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung	2	Änderungsantrag für Variante 2 b
7 Ja/2 Nein/1 Enthaltung	3	3 b laut Verwaltungsvorschlag
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung Ziesemeier	4	Änderungsantrag von StR für die fiktive Variante 4 d, der sich StRn Buchheim anschloss – Motiv Maueroptik
10 Ja/0 Nein/0 Enthaltung	5	5 c laut Verwaltungsvorschlag
0 Ja/6 Nein/4 Enthaltungen	6	6 a laut Verwaltungsvorschlag
Somit abgelehnt – Neuer Antrag von StR Schönemann auf Motiv 4 a:		
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung	6	Änderungsantrag von StR Schönemann für Variante 4 a
5 Ja/3 Nein/2 Enthaltungen 1	7	Änderungsantrag für Variante 7 b – Teil 1
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung	8	Änderungsantrag für Variante 8 a
3 Ja/3 Nein/4 Enthaltungen	9	Änderungsantrag für Variante 5 b
Somit abgelehnt – Neuer Antrag von StR Schönemann auf Motiv 7 a		
7 Ja/0 Nein/3 Enthaltungen	9	Änderungsantrag für Variante 7 a
2 Ja/2 Nein/6 Enthaltungen	10	Änderungsantrag für Variante 10 c
Somit abgelehnt – Neuer Antrag von StR Reisbach auf Motiv 10 b		
4 Ja/5 Nein/1 Enthaltung	10	Änderungsantrag für Variante 10 b
Somit abgelehnt – Neuer Antrag von StRn Buchheim auf das noch nicht existierende und neu bezeichnete Motiv 10 d, wo nur die Stadtmauer nachgebildet wird im Motiv		
10 Ja/0 Nein/0 Enthaltung	10	Änderungsantrag für fiktive Variante 10 d
8 Ja/1 Nein/1 Enthaltung	11	Änderungsantrag für Variante 2 c

TOP 2.5 – Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne „Blaues Wunder“

Der TOP wurde von der Tagesordnung genommen.

TOP 2.6 - Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil

StR Reisbach informiert, dass seine Fraktion einen Antrag auf einen StR-Beschluss zum Friedhof vorbereiten wird. Es soll ein Arbeitskreis gebildet werden, der 1 x im Jahr tagt, um über das Erscheinungsbild des Friedhofs zu beraten. Verdiente Bürger der Stadt, wo bei den Gräbern die Liegezeit abgelaufen ist, sollten weiterhin gewürdigt werden, indem die

Grabstätte erhalten wird.

Frau Häckel weist darauf hin, dass der Antrag bis 5.9. im Ratsbüro vorliegen muss.

StRn Buchheim ist nicht für die Bildung von Arbeitskreisen, da sie damit die Arbeit ausgelagert sieht. Hier sollte ein Fachausschuss beraten. Es gab auch schon ein Konzept zum Friedhof, das diese Gräber kostenlos weiter bestehen dürfen, wenn Angehörige es weiter pflegen. Da diese jedoch meist unter Denkmalschutz stehen, sind dafür auch einige Gelder für die Unterhaltung nötig. Dadurch war es nicht wirklich umsetzbar. StRn Buchheim fragt nach dem Stand des IKT-Programms für die Internetausstattung der Grundschulen.

Frau Schlendorn informiert, dass für alle 4 Grundschulen ein Konzept erarbeitet und eingereicht wurde am 30.09.2018. Die Stadt Köthen hatte sich, wie auch 7 andere Kommunen, um eine Zertifizierung bemüht, die Grundlage der Antragseinreichung war. Alle Kommunen haben dabei die Höchstpunktzahl in der Zertifizierung erreicht, was ein Fördervolumen von 1,7 Mio. Euro ausgemacht hätte. Im Fördertopf des Programms waren jedoch nur 203.000 Euro, so dass man allen Kommunen im April eine Absage erteilte. Das Programm wird nicht wieder aufgelegt. Frühestens im Jahr 2020 kann man für eine Neuauflage des Programms Digitalpakt mit einer 10 %-igen Förderung Anträge stellen. Ob die vorhandenen Unterlagen Verwendungen finden können, ist noch nicht bekannt. Hier ist auch eine Unterscheidung Freie Träger und Kommunen geplant.

Weiterhin erfragt StRn Buchheim den Stand zu den Toiletten in der Kastanienschule.

Frau Schlendorn informiert, dass das Geld für die Planung im Haushalt eingestellt ist. Die Ausschreibungen laufen gerade an.

Außerdem bittet sie um eine aktuelle Information zu den Betreuungsproblemen im Hort Naumannschule, was auch StR Schneider interessiert.

Frau Behrendt informiert, dass 2 Neueinstellungen erfolgten, die nächste Woche ihre Arbeit aufnehmen.

Wie ist der Stand zu den Einrichtungen Pinocchio und Max und Moritz, wo mal ein Familienzentrum geplant war und man die Einrichtungen zusammenführen wollte.

Frau Schlendorn führt aus, dass es keinerlei Bestrebungen gibt, die Einrichtungen zusammenzuführen.

StR Schneider fragt nach dem Stand der Gebührenbezahlung in der Naumannschule.

Frau Schlendorn erläutert, dass die Eltern nur eine Kostenbeteiligung für die Betreuung entrichten. Es kann dabei jedoch nicht von einer vollen Kostenbeteiligung gesprochen werden.

StR Schneider bittet darum, dies dann auch bei den Eltern zu kommunizieren.

Frau Schlendorn gibt die Information, dass es bald eine Elterngesprächsrunde geben wird.

StRn Buchheim erfragt, ob nach dem KiföG auch die Essenkosten in den Einrichtungen von Eltern, die Schuldner bei den Essenanbietern sind, getragen werden, denn nun soll ja das Essen kostenlos ausgereicht werden. Wie viele Schuldner gibt es?

Frau Schlendorn wird dies hinterfragen.

StRn Buchheim fragt nach der Situation der Umsetzung des KiföG.

Frau Schlendorn wurde im Juli von Eltern von Kindereinrichtungen Freier Träger auf Probleme hingewiesen. Sie hat diese an das Jugendamt des Landkreises verwiesen. Es gibt bald einen Gesprächstermin mit dem Jugendamt, wo das Thema aufgearbeitet wird. In den städtischen Einrichtungen gibt es keine Einschränkungen. Der Landkreis ausschließlich ist für die Prüfung von Problemen zuständig.

StR Reisbach lobte die schnell Reparatur der Schaukel am Karlsplatz.

Ende öffentlicher Teil 19.53 Uhr

Tagesordnung der 1. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 29.08.2019

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Gestaltung von Schaltschränken	2019160/1
2.5	Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder"	2019164/3
2.6	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.4

Gestaltung von Schaltschränken

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019160/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.08.2019 TOP: 2.4
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019160/1
	Az.:	erstellt am: 18.07.2019

Betreff

Gestaltung von Schaltschränken

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.08.2019: Sozial- und Kulturausschuss	29.08.2019	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		14.08.2019

Beschlussentwurf

Der Sozial- und Kulturausschuss beschließt die Gestaltung der Schaltschränke, welche im Rahmen des Breitbandausbaus errichtet wurden, wie folgt:

Standort	Gestaltungsvariante
1	1a
2	2a
3	3b
4	4c
5	5c
6	6a
7	7a
8	8b
9	9a
10	10a
11	11a

Gesetzliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Rahmen des Breitbandausbaus sind von der Telekom im Stadtgebiet mehrere Schaltschränke unterschiedlicher Größe errichtet worden.

Die Flächen solcher Schränke werden erfahrungsgemäß gern durch Sprayer verunstaltet. Um dem vorzubeugen/entgegenzuwirken, sollen die Schaltschränke im ehemaligen Sanierungsgebiet und in der Umgebung von Denkmälern von der Telekom gestaltet werden (Anlage Standorte). Diese Auflage war Bestandteil der denkmalrechtlichen bzw. der sanierungsrechtlichen Genehmigung.

Diese Verfahrensweise ist auch in anderen Städten durchaus üblich, die Telekom steht ihr positiv gegenüber, sie möchte jedoch Gestaltungsvorschläge vorgegeben haben. Der Stadt Köthen (Anhalt) entstehen keine Kosten.

Schüler des Ludwigsgymnasiums haben sich im Rahmen des Kunstunterrichtes mit dieser Problematik beschäftigt und entsprechende Vorschläge erarbeitet (Anlage Gestaltungsvorschläge). In Anlehnung an diese wird die Telekom die Kästen im 1. Halbjahr 2020 gestalten.

Es sind 11 zu gestaltende Standorte vorhanden. 30 standortbezogen Gestaltungsvorschläge wurden erarbeitet.

Standort	Gestaltungsvariante
1	1a, 1b
2	2a, 2b, 2c
3	3a, 3b, 3c
4	4a, 4b, 4c
5	5a, 5b, 5c, 5d
6	6a, 6b, 6c
7	7a, 7b
8	8a, 8b
9	9a, 9b, 9c
10	10a, 10b, 10c
11	11a, 11b

Auf Wunsch können die Motive jedoch auch an einem anderen Standort eingesetzt werden.



Lageplan Schaltschränke.pdf



1a Teil 1.pdf



1a Teil 2.pdf



1b.pdf



2a.pdf



2b.pdf



2c.pdf



3a.pdf



3b.pdf



3c.pdf



4a.pdf



4b.pdf



4c.pdf



5a.pdf



5b.pdf



5c.pdf



5d.pdf



6a.pdf



6b.pdf



6c.pdf



7a.pdf



7b Teil 1.pdf



7b Teil 2.pdf



8a.pdf



8b.pdf



9a.pdf



9b.pdf



9c.pdf



10 a.pdf



10b.pdf



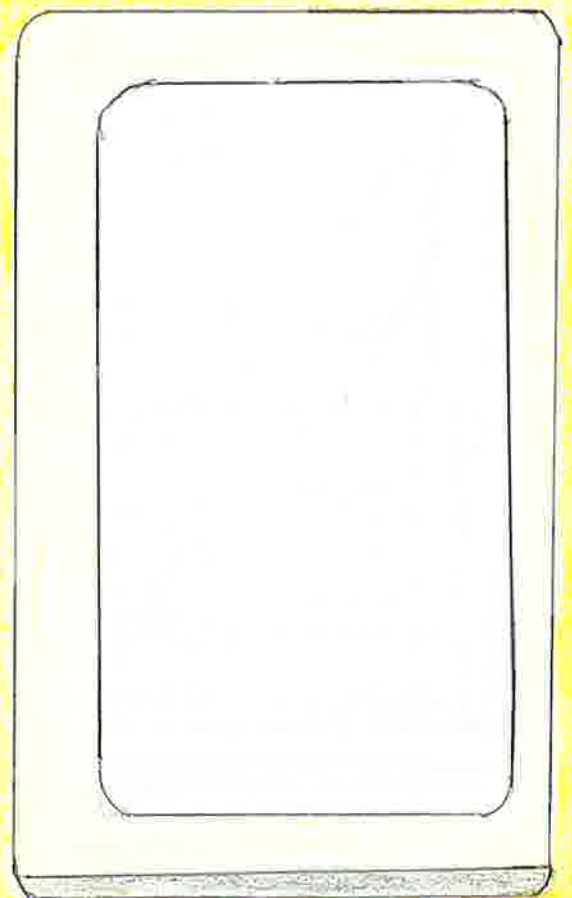
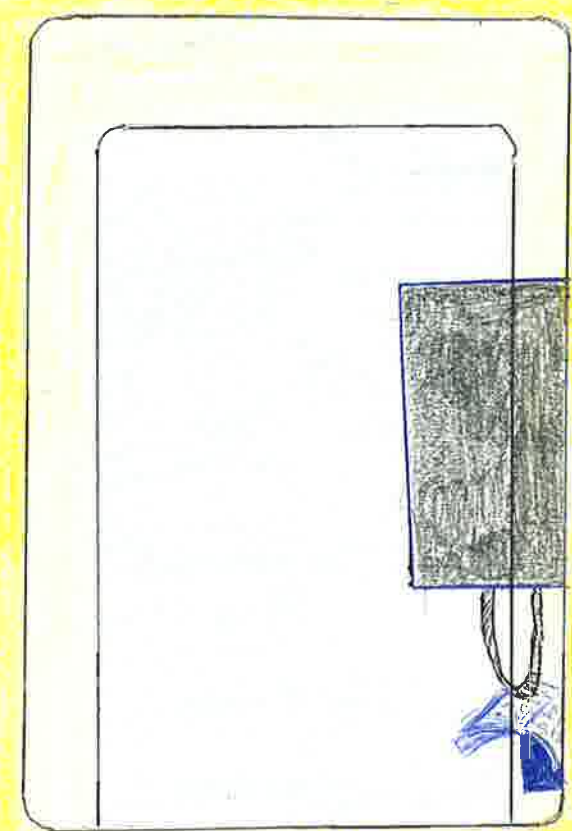
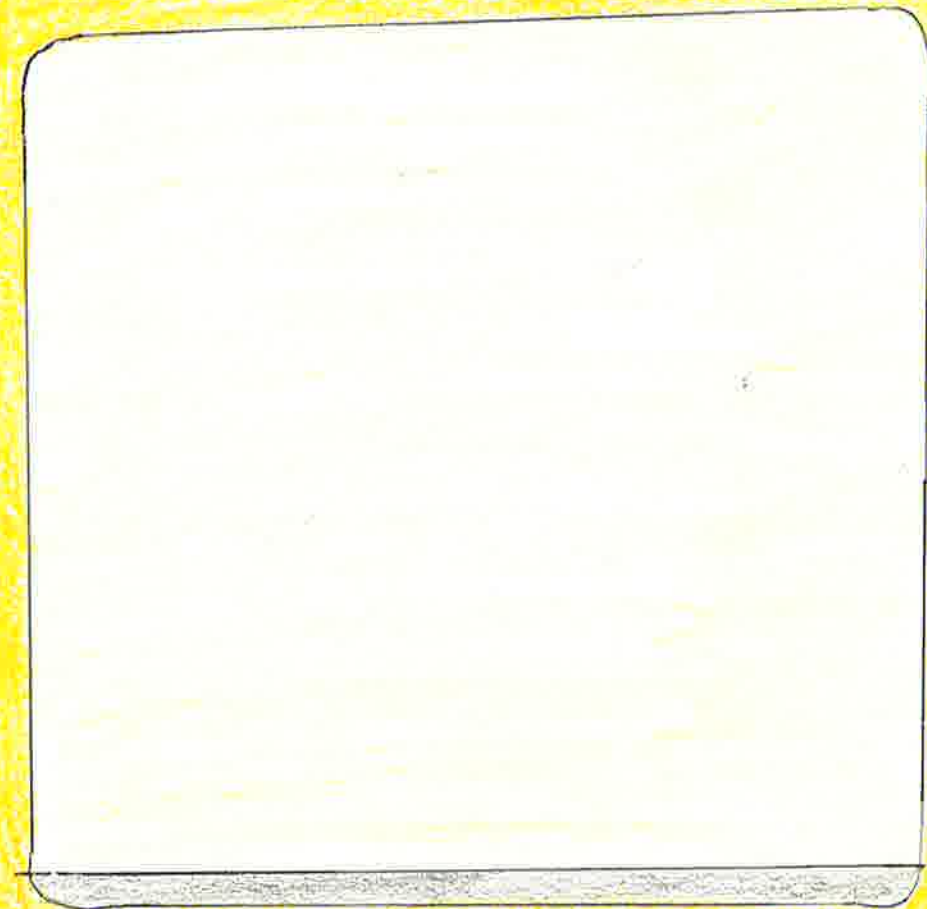
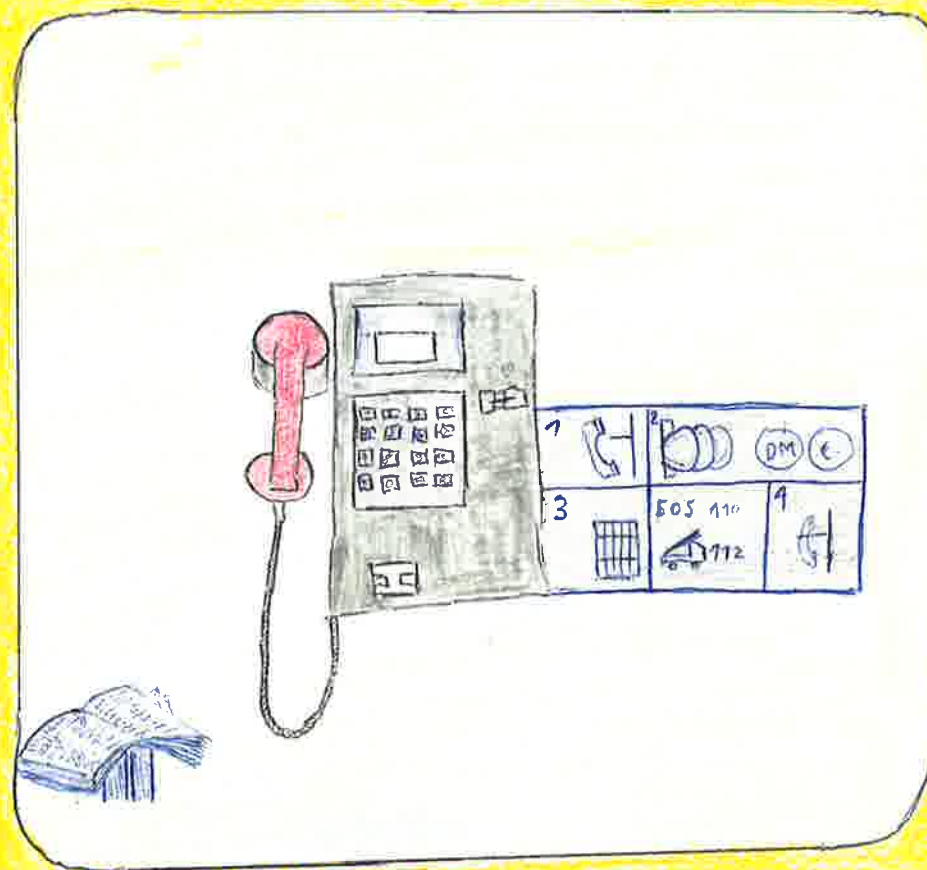
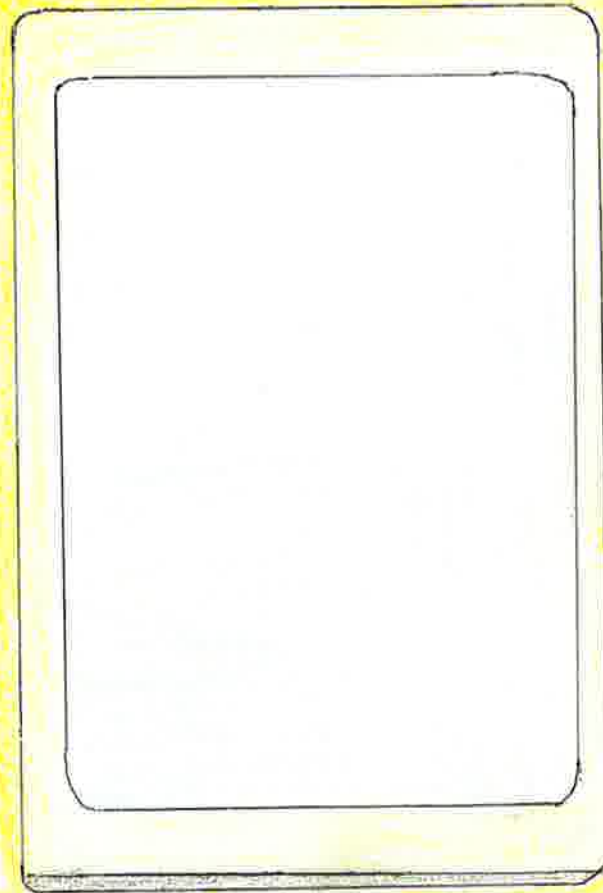
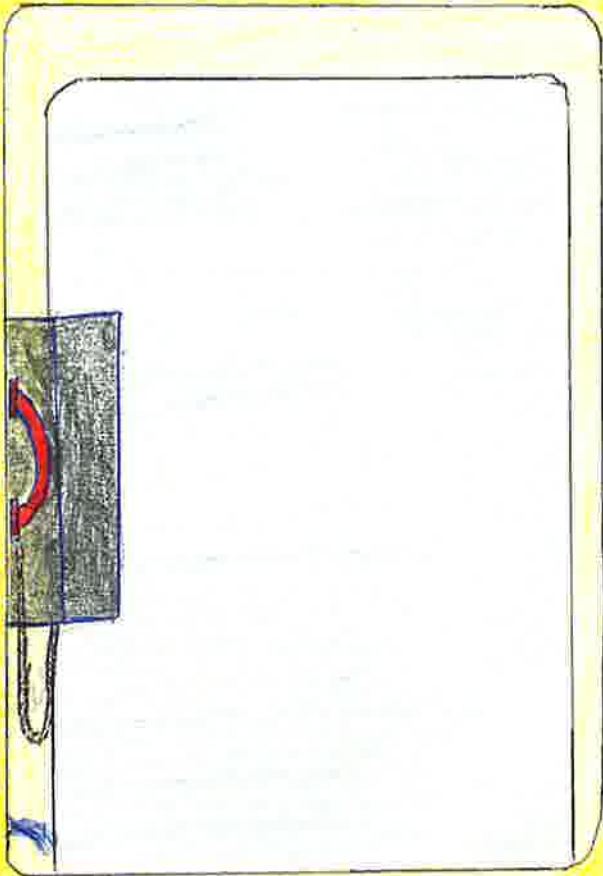
10c.pdf



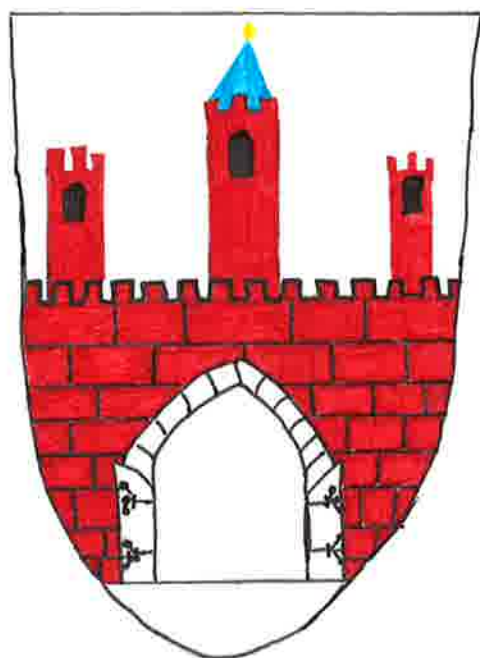
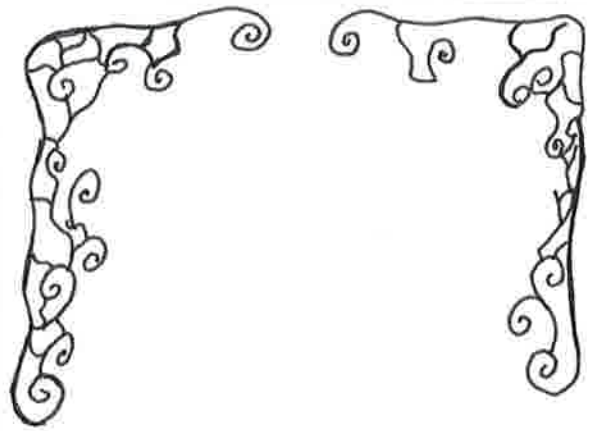
11a.pdf



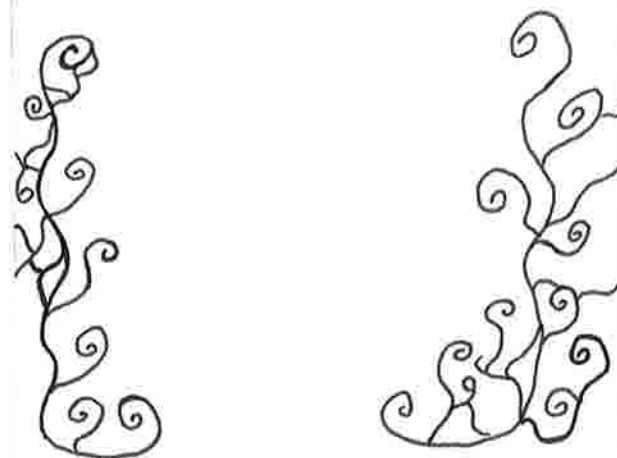
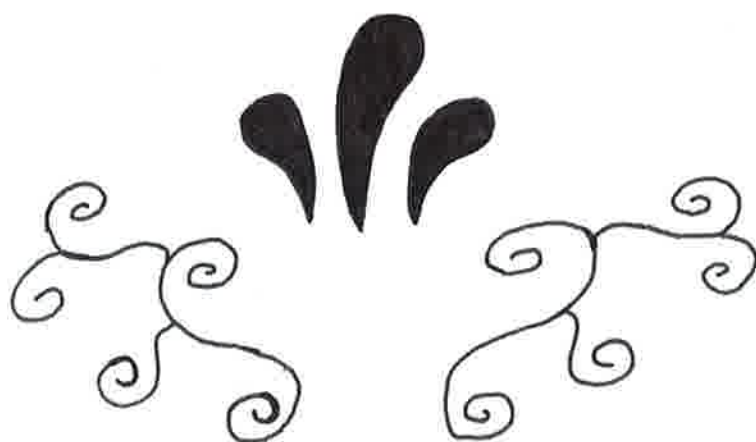
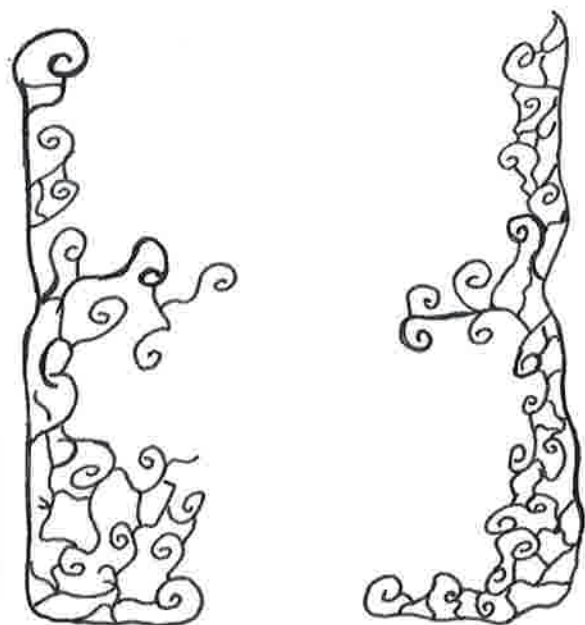
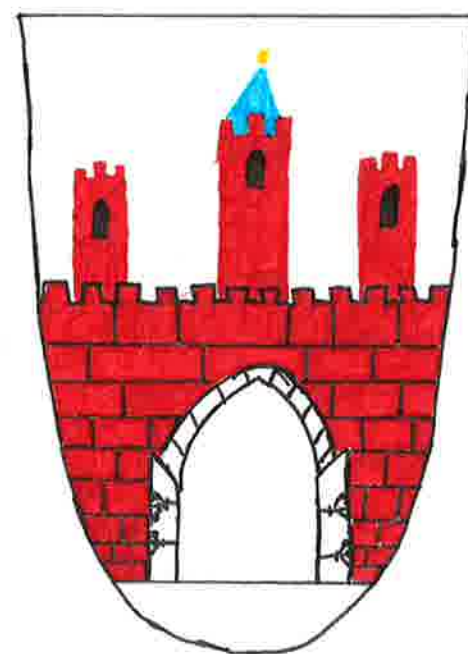
11b.pdf

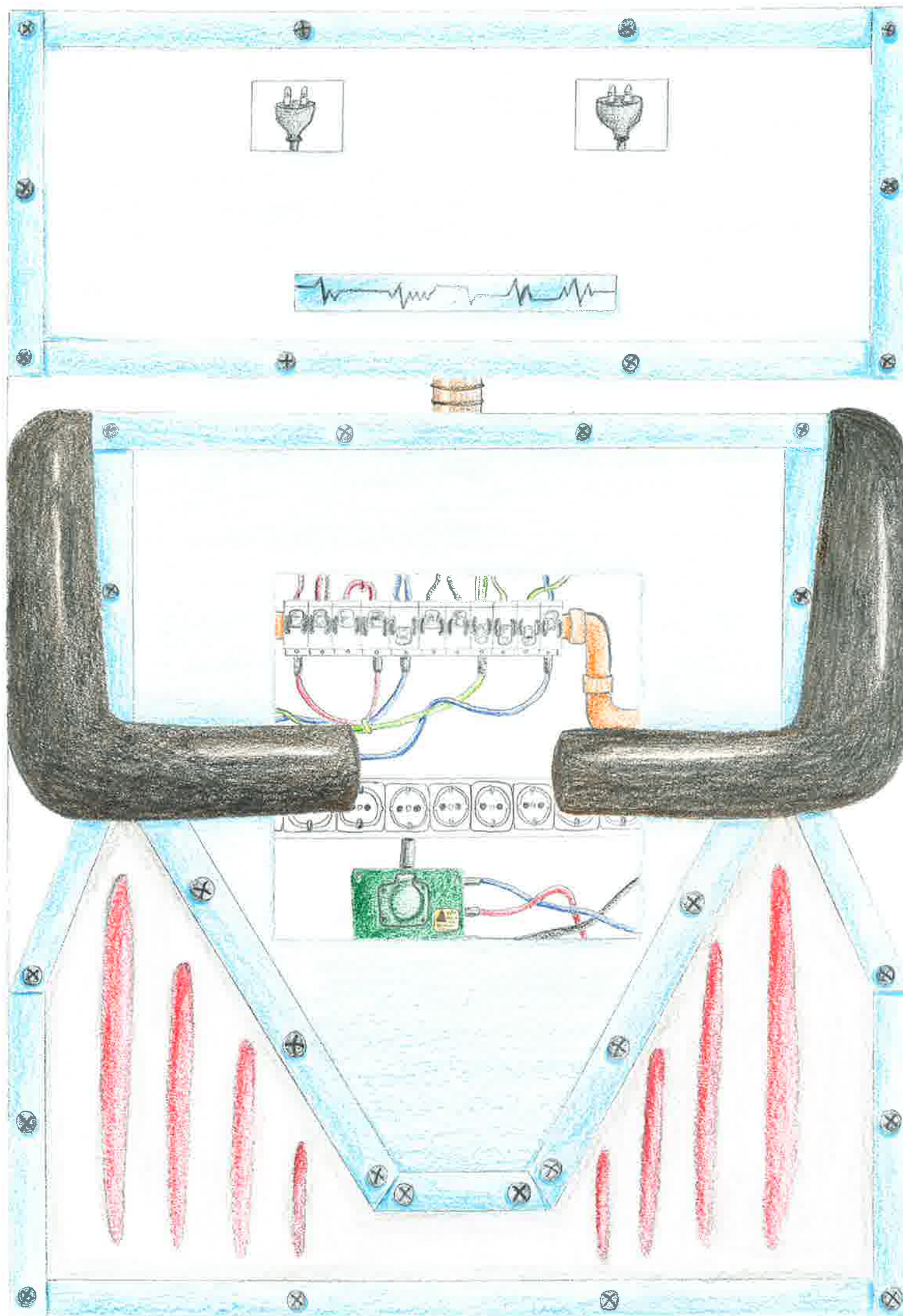


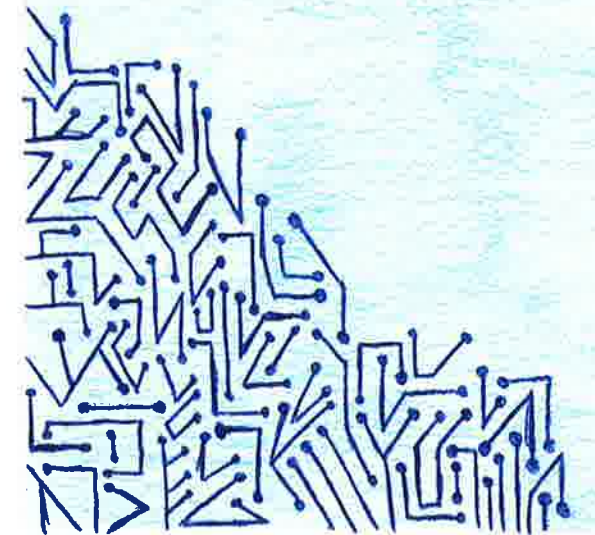
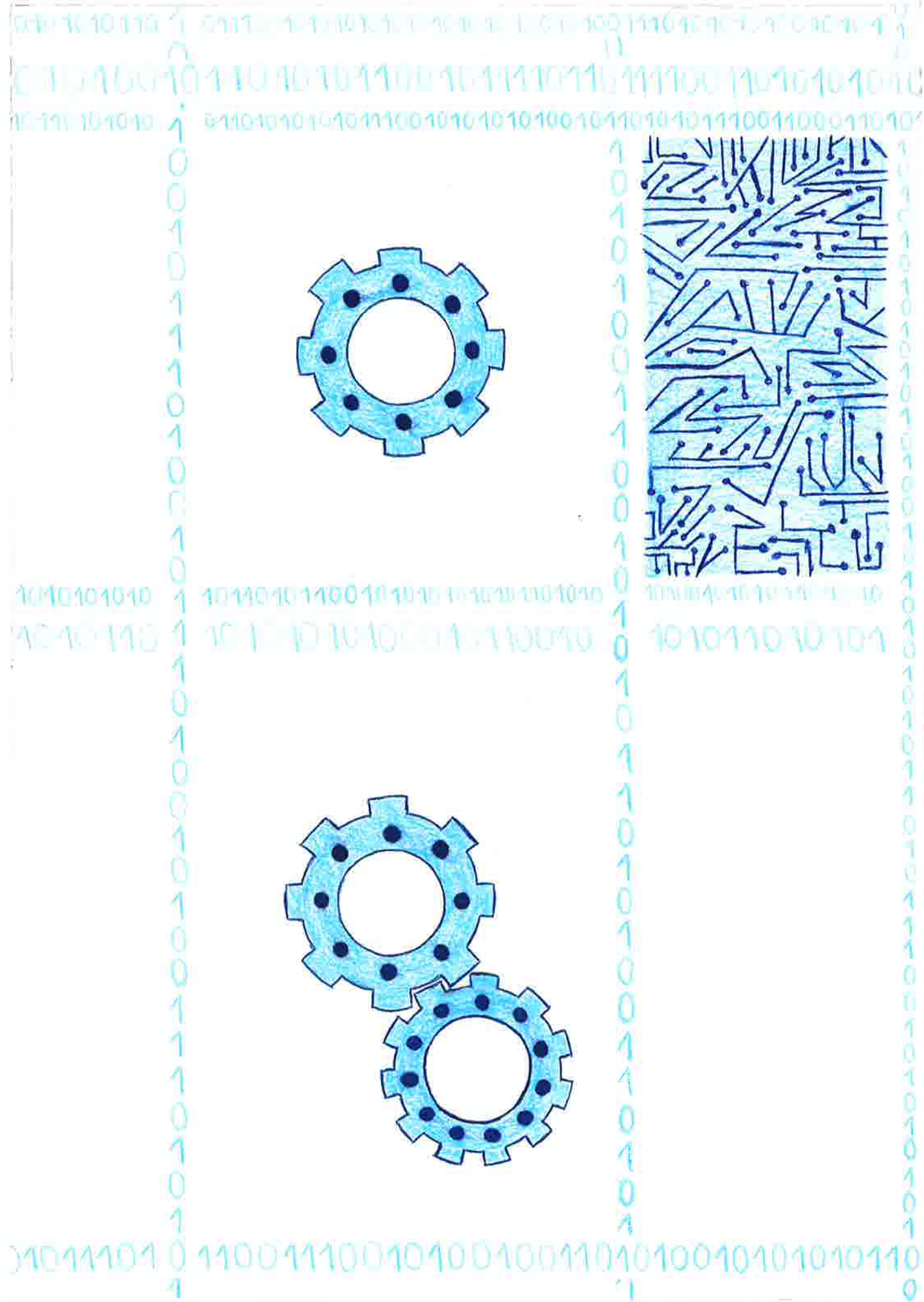
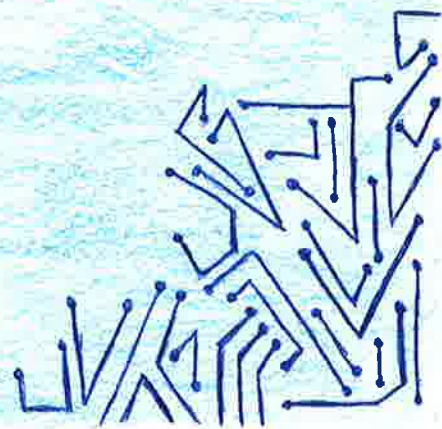




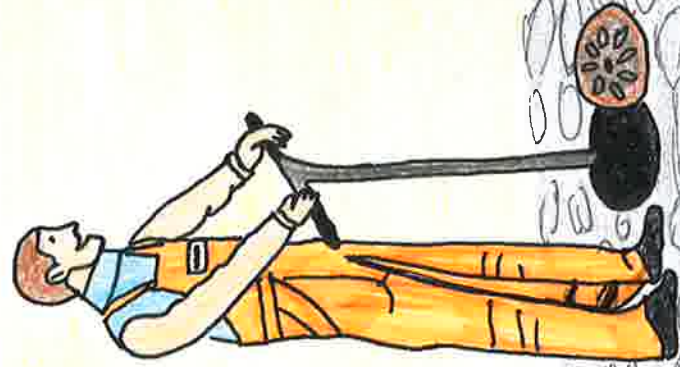
KOTHEEN

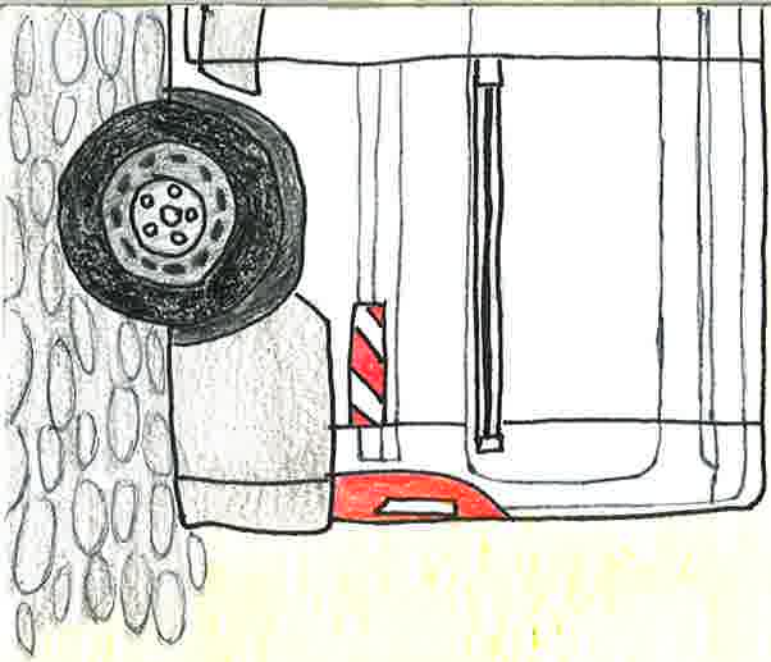






MIDEWA





plant
more
Arels



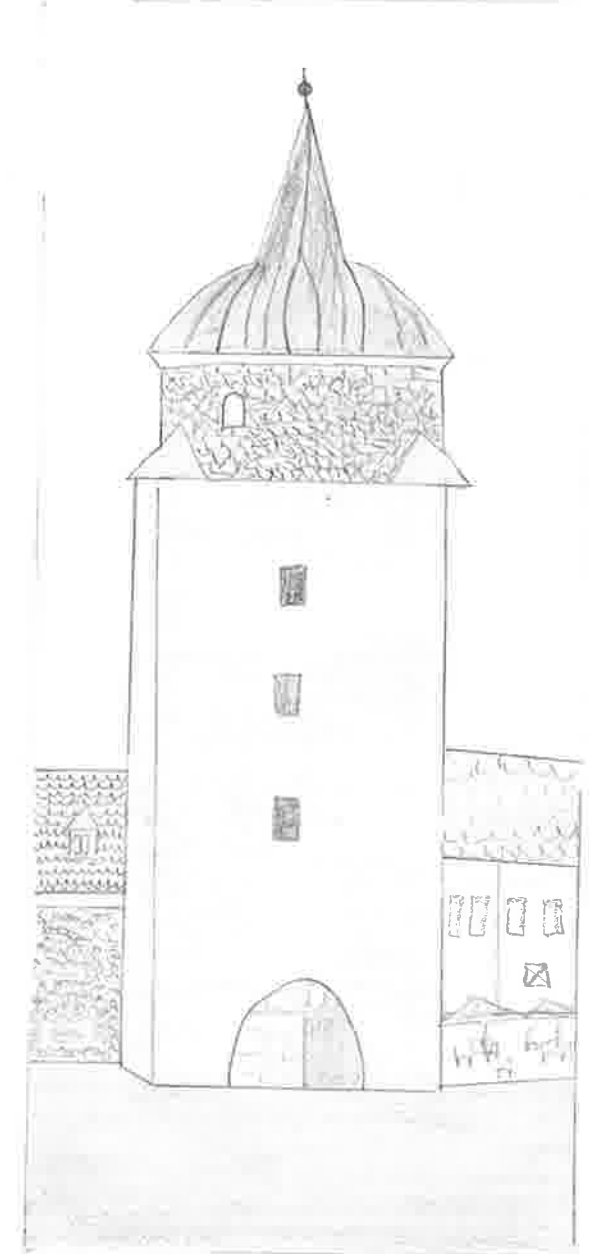
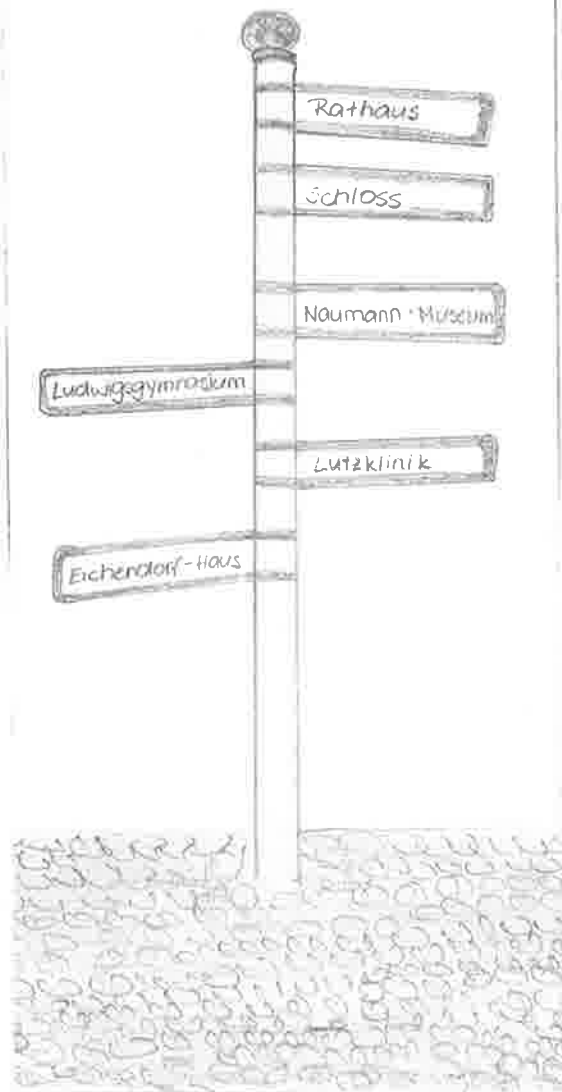
plant
more
Arels



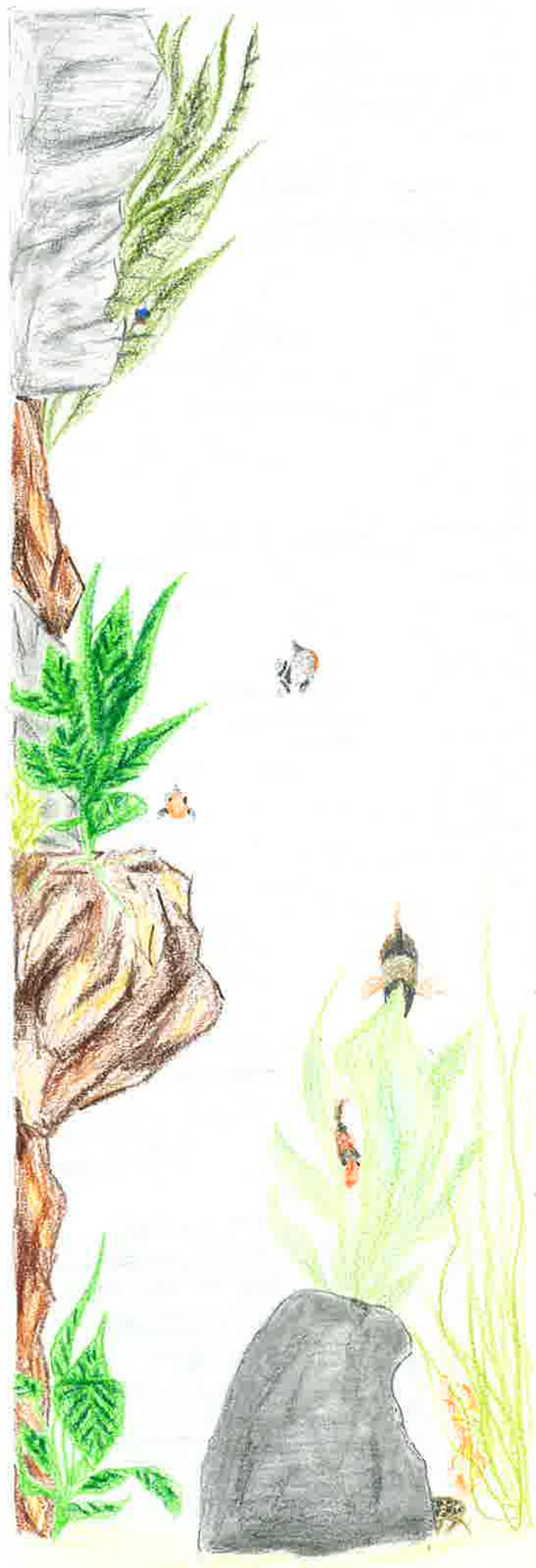
სამსუი-სამსუი

სამსუი





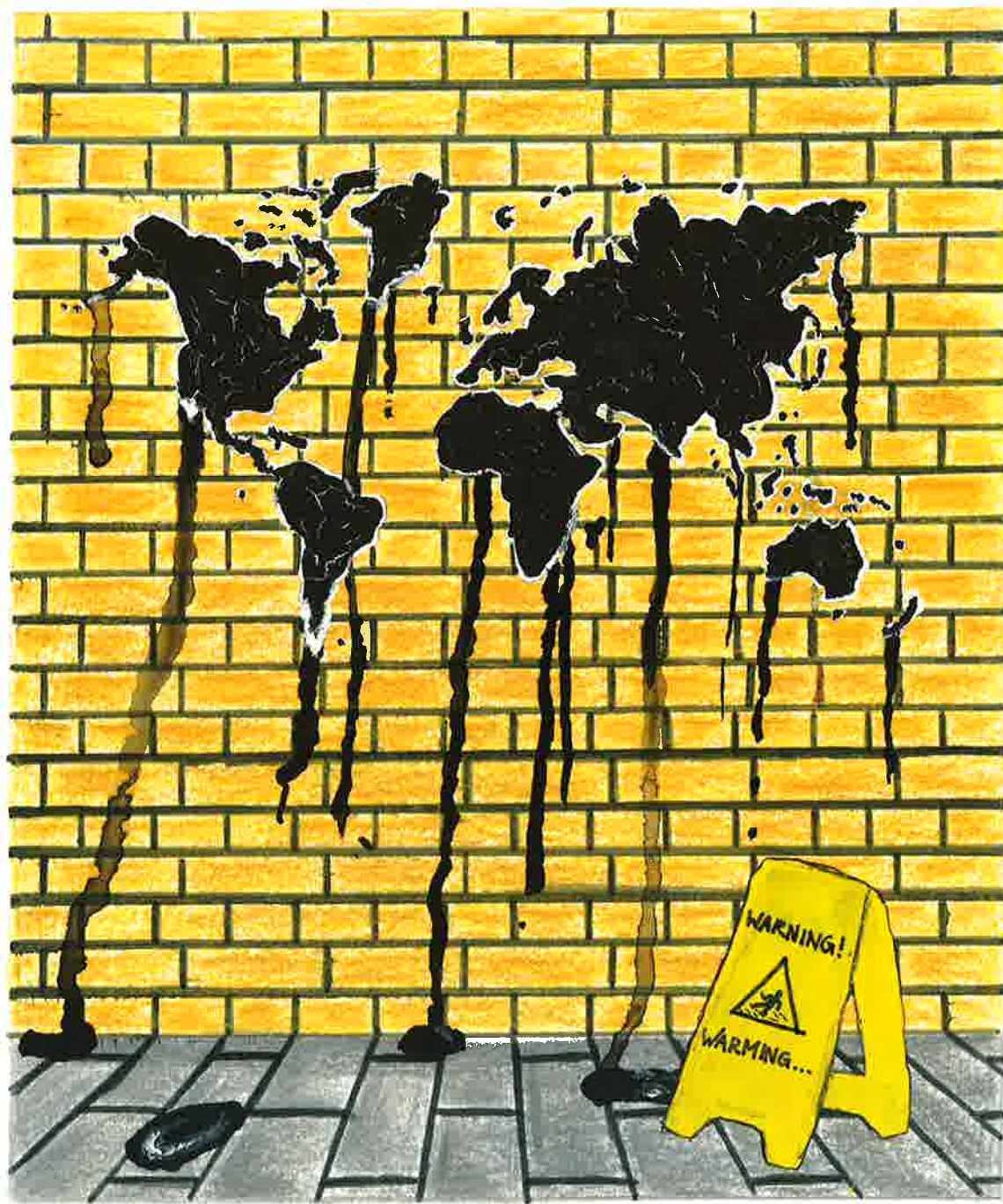














Salut!

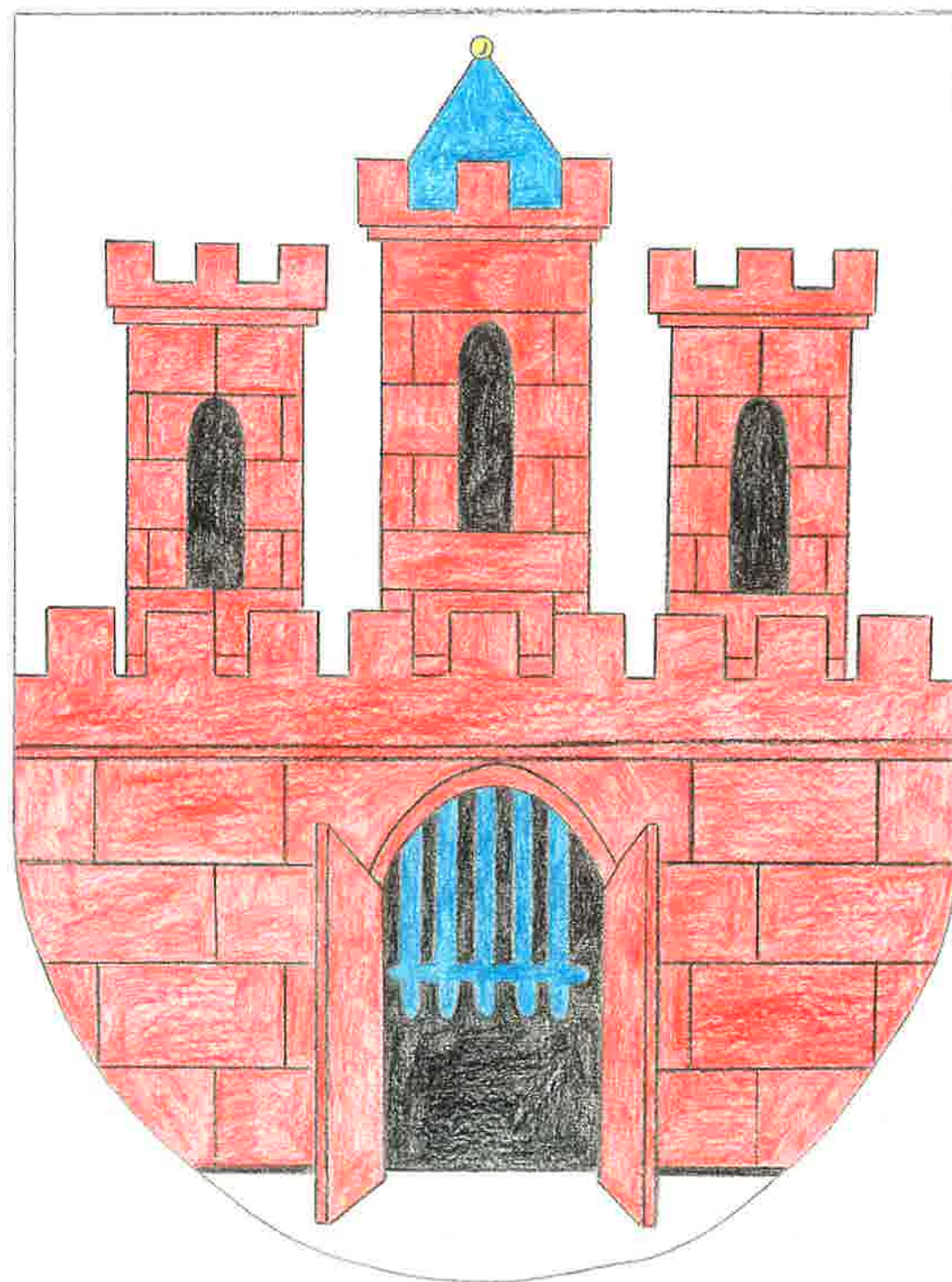
Cześć!

Hello!

Hallo!

你好!

WILLKOMMEN!



もしもし

привет!

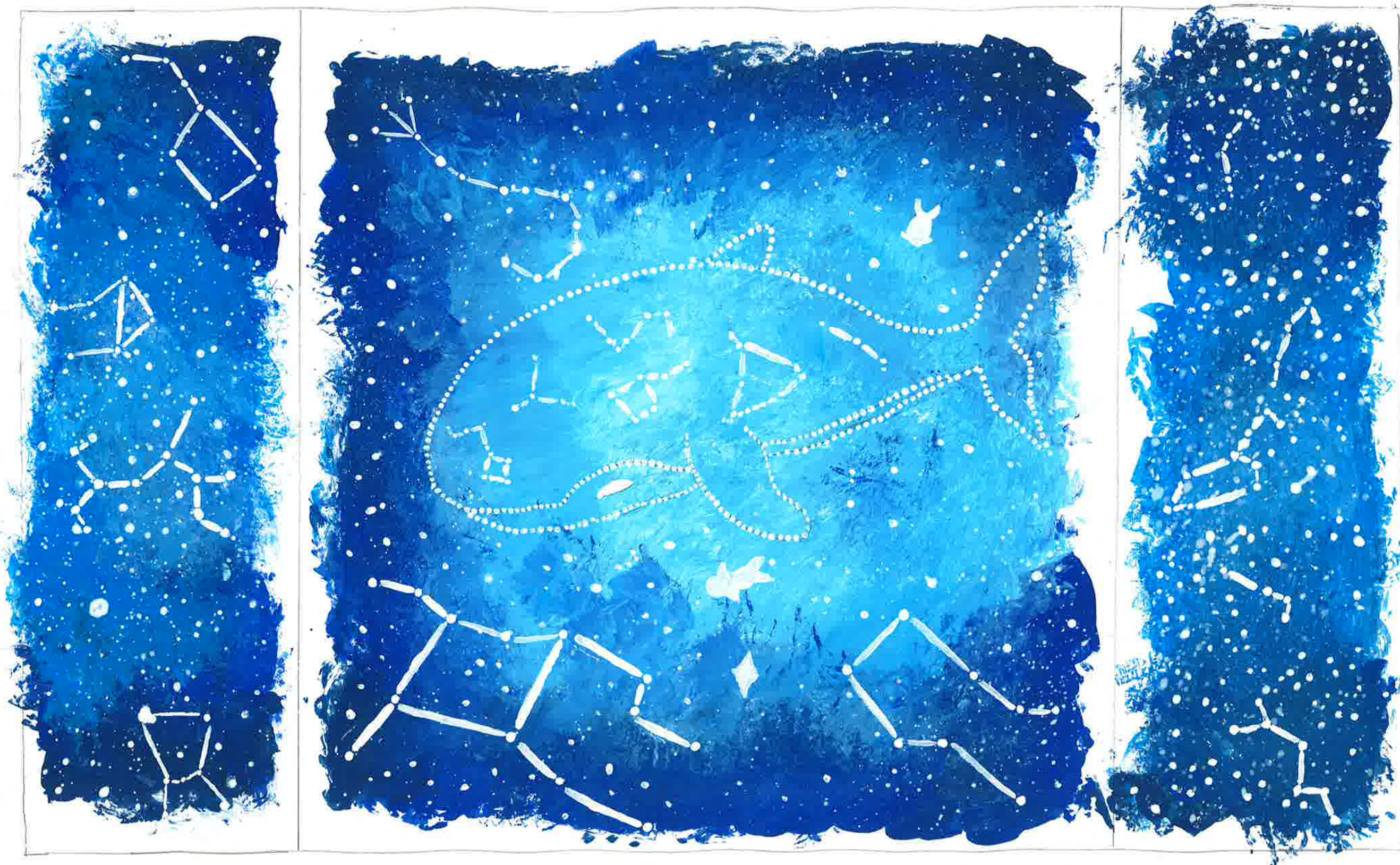
Merhaba!

Ciao!

¡Hola!



Hochschule Anhalt
Bernburger Straße



0,5 m

Du hast dein
Gehirn
nicht umsonst.
Nutze es!



1,2 m

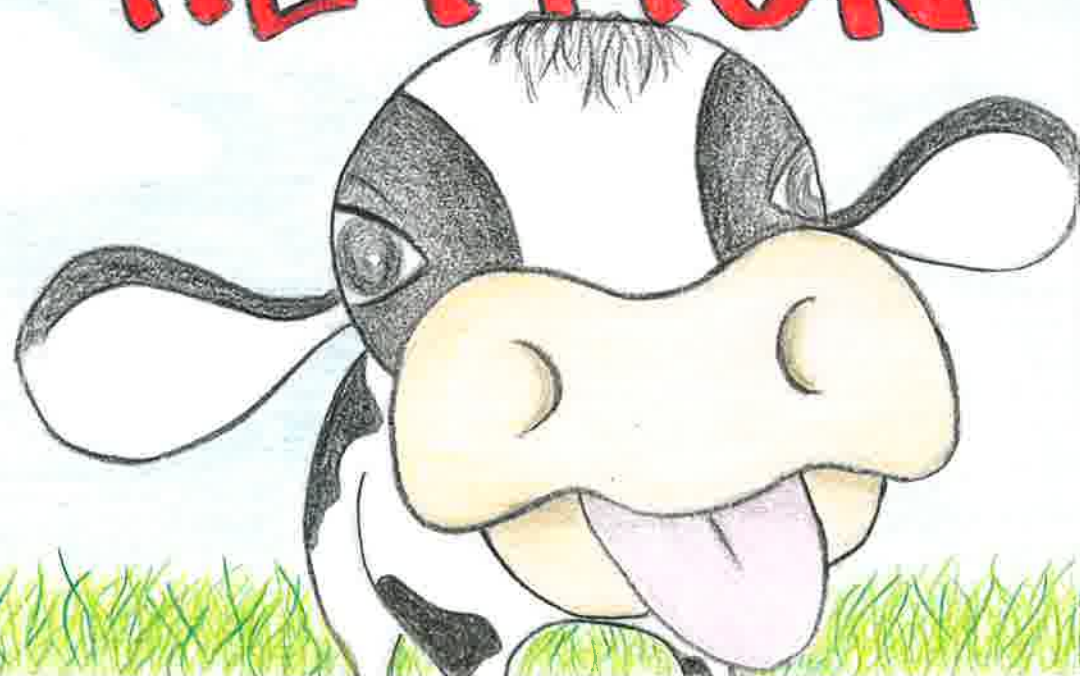
0,2 m



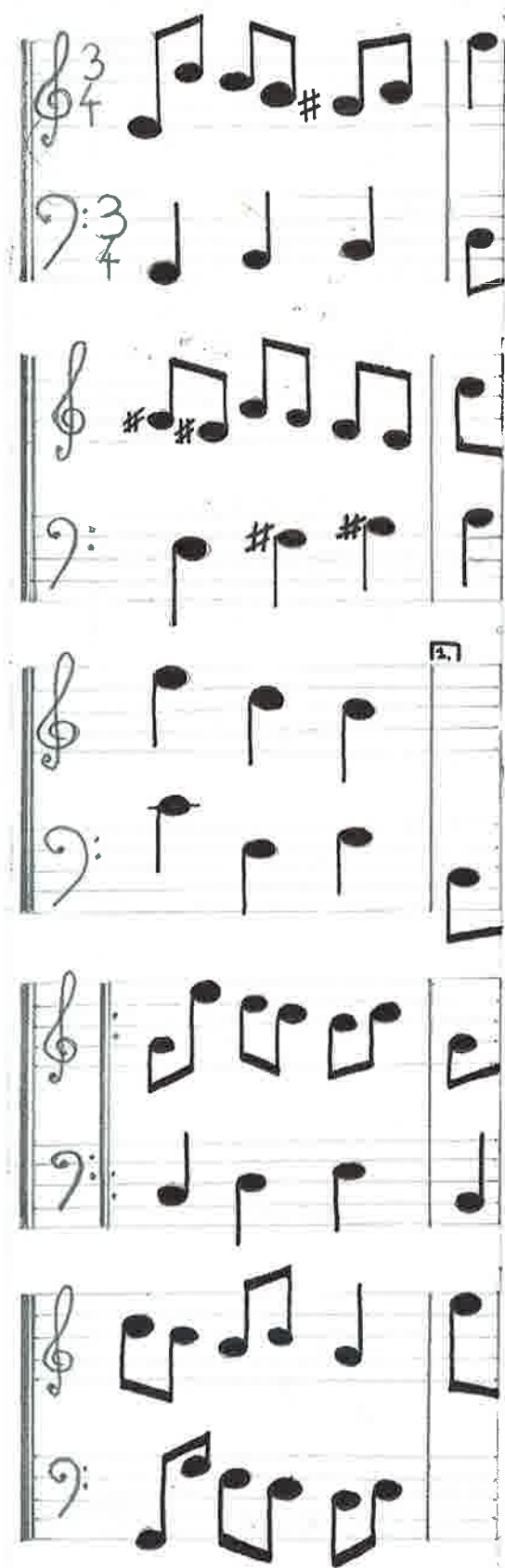
1,2 m

rette den
planeten

KUH
KAPF
KÖTTCHEN



Musik



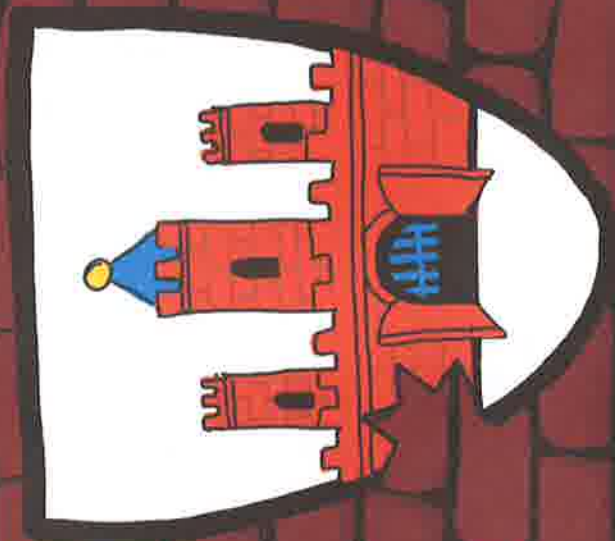


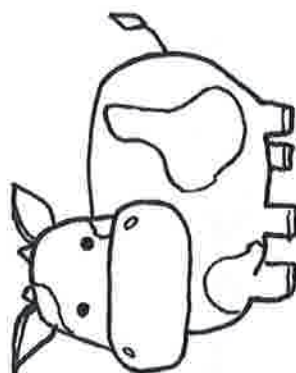
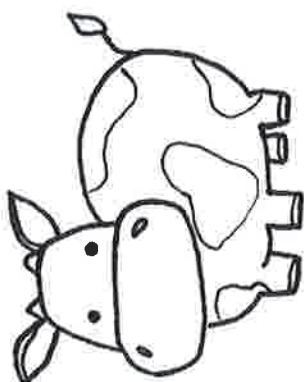
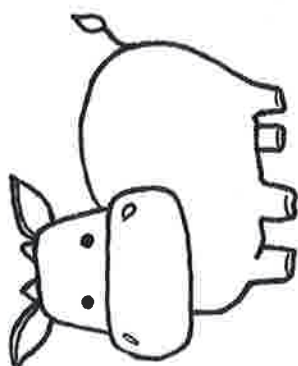
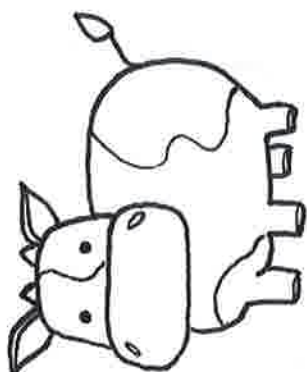
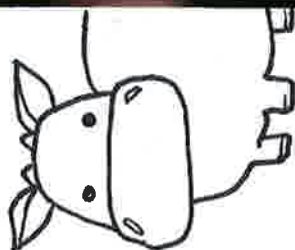
Marktstraße 1

50cm

1,40m

50cm





▷ Friedrichstraße 2a

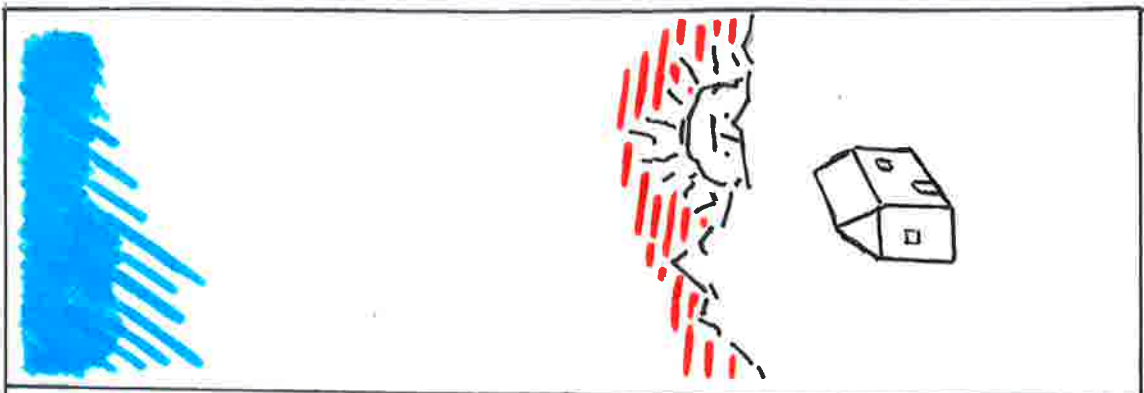
▷ Melina Alex und Erik Proksch



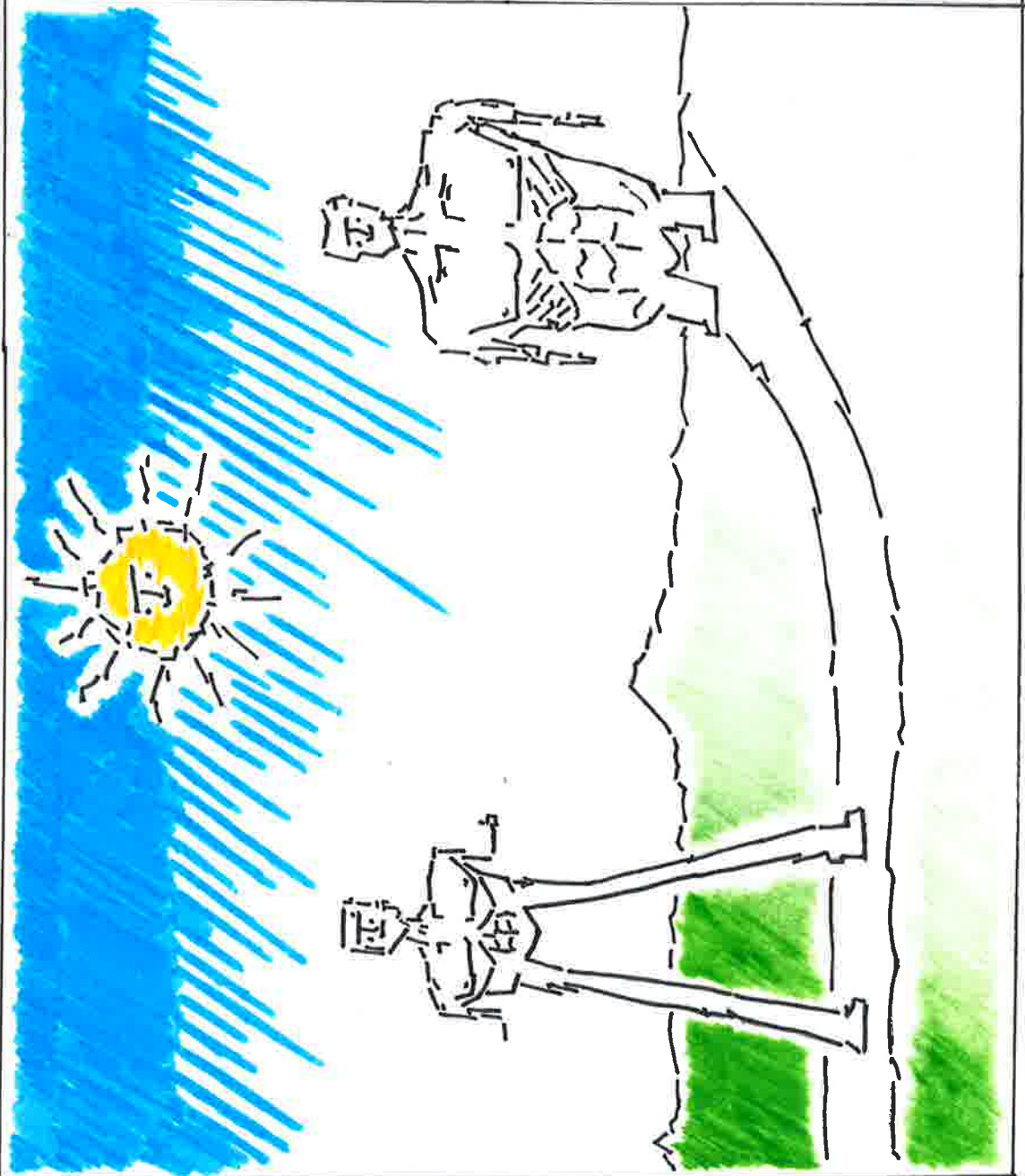




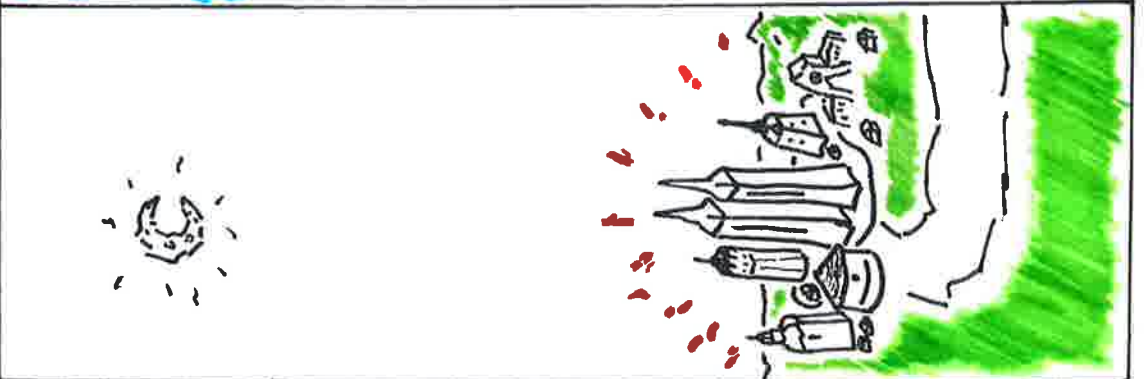
0,5



1,5



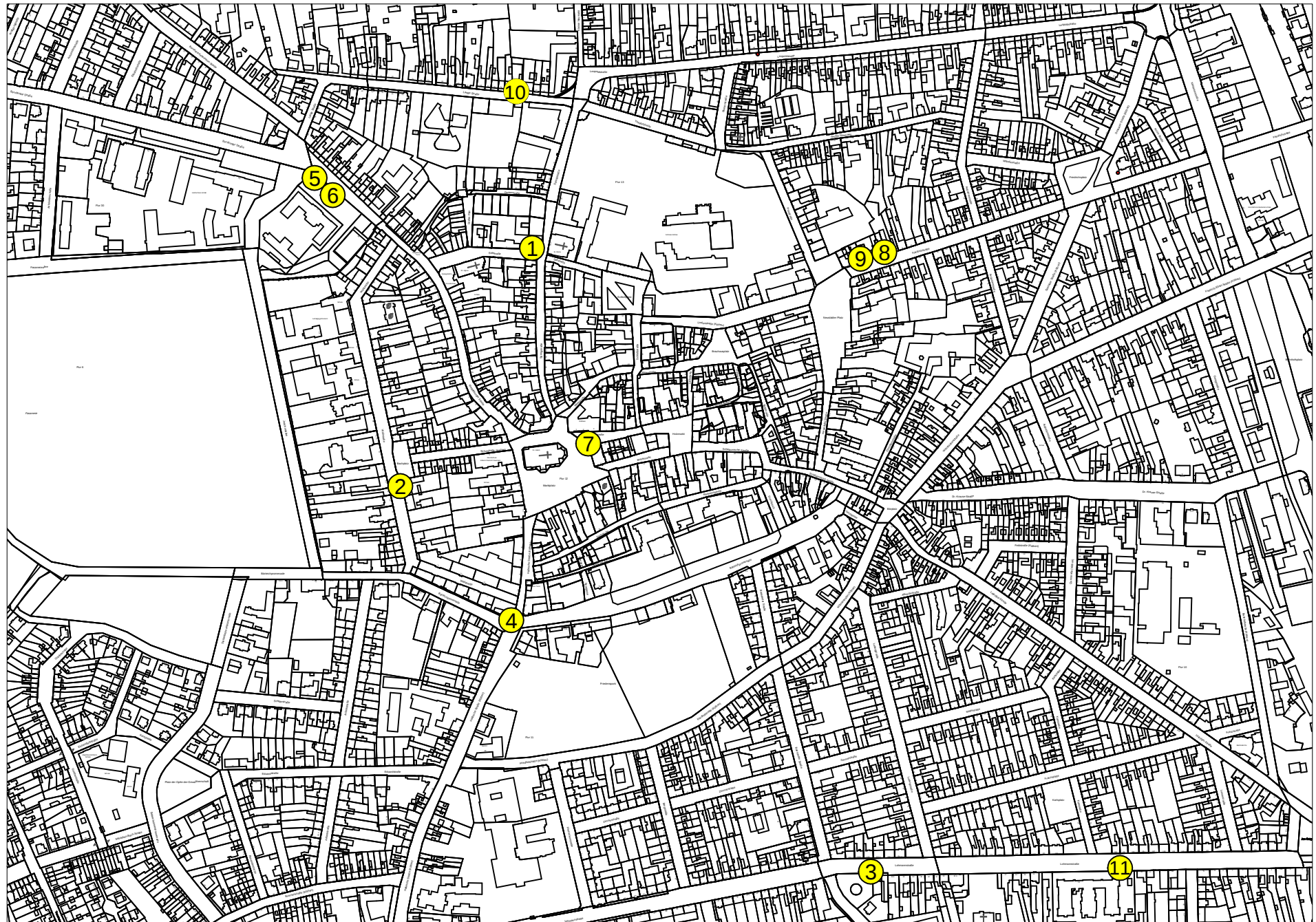
4,5





Von hier kann
ich sogar das
Naumann Museum
sehen! Guckt vorbei!

Standorte der zu gestaltenden Schaltschränke



Liegenschaftskarte (ALKIS)
 © Geobasis-DE/LVermGeo LSA
 2019 / A18-311-2010-7

- | | | | | | | | |
|---|------------------|---|-------------------------|---|-----------------------------------|---|------------------|
| ① | Stiftstraße 7 | ④ | Hallesche Straße 71 | ⑦ | Buttermarkt 1 (Seite Marktstraße) | ⑩ | Lange Straße 28 |
| ② | Wallstraße 64 | ⑤ | Bernburger Straße 52-57 | ⑧ | Friedrichstraße 2a | ⑪ | Lohmannstraße 23 |
| ③ | Am Wasserturm 50 | ⑥ | Bernburger Straße 52-57 | ⑨ | Friedrichstraße 1b | | |

2.5

Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung
und zu den Gebühren der mobilen
Bühne "Blaues Wunder"

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019164/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.08.2019 TOP: 2.5
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019164/3
	Az.:	erstellt am: 19.07.2019

Betreff

**Satzung der Stadt Köthen zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen
Bühne "Blaues Wunder"**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	22.08.2019: Ortschaftsrat Baasdorf	22.08.2019	abgelehnt
2	26.08.2019: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	26.08.2019	laut BV
3	29.08.2019: Sozial- und Kulturausschuss	29.08.2019	zurückgestellt
4	02.09.2019: Ortschaftsrat Dohndorf	02.09.2019	laut BV
5	03.09.2019: Ortschaftsrat Merzien	03.09.2019	zurückgestellt
6	04.09.2019: Ortschaftsrat Arensdorf	04.09.2019	zurückgestellt
7	05.09.2019: Ortschaftsrat Wülknitz	05.09.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Gesetzliche Grundlagen:

KVG LSA, KAG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) ist seit Mitte des Jahres Eigentümerin und Betreiberin der mobilen Bühne, umgangssprachlich auch als "Blaues Wunder" bezeichnet. Die Bühne ist der Stadt Köthen durch die KKM für 0 Euro übereignet worden.

Die Veranstaltungsbühne ist nach Prüfung der Verwaltung eine öffentliche Einrichtung und steht damit jedem Einwohner, den Vereinen und Institutionen der Stadt Köthen (Anhalt) zur Verfügung. Um die ordnungsgemäße Nutzung der Veranstaltungsbühne durch Jedermann abschließend zu regeln, schlägt die Verwaltung den Beschluss der Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder" vor. Damit ist gewährleistet, dass alle Interessenten gleich behandelt werden. Die Veranstaltungsbühne ist bereits mehrere Jahre alt und wurde in 2019 auf Kosten der Stadt Köthen (Anhalt) aufwändig instand gesetzt. Eine Nutzung ist also für die nächsten Jahre gegeben. Regelmäßige Unterhaltungsleistungen sind selbstverständlich erforderlich.

Erläuterungen zur Satzung:

§ 1

§ 1 regelt zweifelsfrei den Personenkreis sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen, der die Veranstaltungsbühne nutzen kann. Gleichzeitig wird im § 1 klargestellt, dass für die Benutzung der Bühne Benutzungsgebühren und auch Abbaugebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben werden.

§ 2

§ 2 regelt im Wesentlichen das Prozedere zur Bestellung/Reservierung der Bühne durch den Benutzerkreis, um z. B. bei Doppelanmeldungen eine Benachteiligung von Nutzern zu vermeiden. Wichtiger Bestandteil des § 2 ist die Vorschrift, dass die Bühne während des gesamten Benutzungszeitraumes durch den Nutzer zu bewachen ist. Das entspricht in vollem Umfang dem bisherigen Prozedere. Nunmehr ist es aber im Rahmen der zu beschließenden Satzung dann Ortsrecht. Die Bewachung ist notwendig, um insbesondere in den Nachtstunden - sollte die Bühne erst am darauf folgenden Tag abgebaut werden - eine zweckwidrige Nutzung der Bühne von vornherein zu vermeiden. Die bisherigen Nutzer der Bühne kennen das Prozedere. Hier wird lediglich die bisher geübte Praxis in der Satzung festgeschrieben.

§ 3 Gebühren

Für die Nutzung der Bühne wird zum Einen eine Nutzungsgebühr und zum Anderen eine Auf- und Abbaugebühr erhoben.

Nutzungsgebühr:

Die Absätze 2 - 5 regeln die zu zahlende Benutzungsgebühr. Dies dient der Deckung der laufenden Kosten, wie Steuern, TÜV und regelmäßige Unterhaltungsleistungen. Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Institutionen kann auf die Benutzungsgebühr verzichtet werden. Bei Vereinsjubiläen ab dem 25-jährigen Bestehen des Vereins und alle weiteren 25 Jahre stellt die Stadt Köthen (Anhalt) die Bühne den entsprechenden Vereinen ohne Benutzungsgebühr zur Verfügung. Ansonsten beträgt die Nutzungsgebühr aus Sicht der Verwaltung moderate 50 Euro pro angefangenem Tag.

Auf- und Abbaugebühr:

§ 3 Abs. 6 regelt unmissverständlich, dass die Bühne ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt Köthen (Anhalt) auf- und abgebaut wird. Auch das entspricht dem bisherigen Prozedere und stellt sicher, dass der Aufbau der Bühne ordnungsgemäß und verkehrssicher erfolgt ist. Aufgrund der Besonderheiten beim Auf- und Abbau werden seit Jahren immer

dieselben Mitarbeiter für die entsprechenden Vorgänge eingesetzt. Für den Auf- und Abbau der Bühne je Vorgang sind 4 Mitarbeiter des Betriebshofes mit 2 Kleintransportern und 1 Radlader für einen Zeitraum von ca. 6 Stunden gebunden. In diesem Zeitraum stehen sie für die eigentlichen Tätigkeiten des Betriebshofes der Stadt Köthen (Anhalt) nicht zur Verfügung. Daher schlägt die Verwaltung vor, außer bei Veranstaltungen, bei denen die Stadt zumindest Mitveranstalter ist, den Nutzern der Bühne die tatsächlichen Kosten der Stadt Köthen für den Auf- und Abbau als Auf- und Abbauggebühr in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen Stundenbasis mit den jeweils aktuell gültigen Stundenverrechnungssätzen aus der allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Legt man einen Zeitraum für Auf- und Abbau von 6 Stunden zugrunde, so entstehen zum jetzigen Zeitpunkt Gebühren in Höhe von 1.248 Euro je Benutzungsvorgang für Auf- und Abbau.

§ 4

§ 4 regelt das Prozedere zur Übernahme der Bühne durch den Nutzer und zur Übergabe der Bühne nach Benutzung an die Stadt Köthen (Anhalt).

§ 5

Die Stadt Köthen (Anhalt) muss sich als Betreiber der Bühne für jegliche Schäden rechtlich absichern. Es sei denn, der Stadt Köthen (Anhalt) fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Zudem haftet der Nutzer der Stadt für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung durch Nutzung der Bühne verursacht werden. Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Nur so ist gewährleistet, dass die Stadt Köthen (Anhalt) von jeglichen Ansprüchen freigestellt wird, außer Einschränkung der Haftung aus § 5 Abs. 1 bzgl. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6

§ 6 regelt die Kündigung bzw. den Rücktritt vom Nutzungsvertrag.

§ 7 bis § 9

Die §§ 7 - 9 entsprechend den allgemeinen Anforderungen an Gebührensatzungen bzgl. Gebührenschuldner, Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit sowie Billigkeitsmaßnahmen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss der vorliegenden Benutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne "Blaues Wunder".

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) zur Nutzung und zu den Gebühren der mobilen Bühne „Blaues Wunder“

(Nutzungs- und Gebührensatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.09.2019 die folgende Nutzungs- und Gebührensatzungsatzung zur mobilen Bühne „Blaues Wunder“ beschlossen

§ 1 Allgemeines /Zweckbestimmung

(1) Die Veranstaltungsbühne steht in der Trägerschaft der Stadt Köthen (Anhalt). Soweit sie nicht für Zwecke der Stadt Köthen (Anhalt) benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht sie nach Maßgabe dieser Satzung den örtlichen Vereinen,

Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Die Bühne kann von Einwohnern der Stadt Köthen (Anhalt) für Familienfeiern oder ähnliches genutzt werden. Die Bühne steht nicht für auswärtige Nutzer zur Verfügung. Einzelfallentscheidungen durch den Oberbürgermeister sind möglich, wenn die Veranstaltung durch überörtliche Verbände und Institutionen einem öffentlichen Zweck dient.

(2) Für die Benutzung der Einrichtung der Bühne werden Benutzungsgebühren und Auf- und Abbaugebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 3 dieser Satzung.

§ 2 Geltungsbereich, Art und Umfang der Nutzung

(1) Die Veranstaltungsbühne dient allen öffentlichen, kulturellen, gesellschaftlichen, sowohl sportlichen als auch privaten Veranstaltungen zur Durchführung von Bürgerfesten, Konzerten, Tanzveranstaltungen, Ausstellungen, Veranstaltungen politischer oder religiöser Art, Familienfeiern, Kurse, Vorführungen oder ähnliches.

(2) Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen noch den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Köthen (Anhalt) abträglich sein.

(3) Ein Antrag auf Nutzung ist vom Interessenten bei der Stadt Köthen (Anhalt), Umweltamt schriftlich formlos einzureichen. Der Antrag muss alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Reservierungen für die Veranstaltungsbühne sind mit maximal 1,5 Jahren vor dem eigentlichen Nutzungstermin möglich. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt Köthen (Anhalt) unverbindlich.

(5) Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Köthen (Anhalt), bei mehreren Anträgen für den gleichen oder bei sich überschneidenden Zeiträumen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, das Interesse der Allgemeinheit, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und die Antragsreihenfolge mit Genüge zu berücksichtigen.

(6) Die Veranstaltungsbühne ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt pfleglich und schonend zu behandeln. Der Nutzer trägt die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Die Bühne ist so zu benutzen, dass die Sicherheit der Benutzer gewährleistet ist.

(7) Für den kompletten Nutzungszeitraum ist die Bühne vom Nutzer zu bewachen.

(8) Den Anordnungen des Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglicher Nutzung der Veranstaltungsbühne ist Folge zu leisten.

Dabei ist dieser Person freier Zutritt zu gewähren.

(9) Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(10) Ist vom Veranstalter die Anbringung einer Dekoration vorgesehen, so ist diese der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen und mit dieser abzusprechen. Durch die Anbringung der Dekoration dürfen an der Bühne keinerlei bleibenden Schäden entstehen.

(11) Das Anbringen von Werbeträgern für oder durch den Veranstalter ist entsprechend Abs.

10 zustimmungspflichtig.

(12) Die Verwendung von Pyrotechnik, einschließlich Wunderkerzen und sonstigem offenen Feuer ist nicht erlaubt.

§ 3 Nutzung, Nutzungsvertrag, Gebühr

(1) Der Nutzungsvertrag wird, soweit die Stadt Köthen (Anhalt) nicht zumindest als Mitveranstalter auftritt, zwischen der Stadt Köthen (Anhalt) und dem Nutzer schriftlich unter Kenntnisnahme der Benutzungsordnung abgeschlossen. Mündliche Nebenabreden sind nicht statthaft. Dies gilt jedoch nicht für mündlich erteilte Anweisungen des Beauftragten der Stadt während der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und

Aufräumarbeiten.

(2) Bei einer Benutzung durch gemeinnützige oder öffentlich rechtliche Institutionen kann auf ein Benutzungsgebühr verzichtet werden; Abs. 6 bleibt unberührt. Es wird lediglich eine der Veranstaltung angemessen festzulegende Kostenpauschale, höchstens jedoch 25,- €, für die Reinigung erhoben. Dies gilt nicht, soweit eine kommerzielle Nutzung vorliegt.

(3) Für kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und Verkauf wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Abs. 6 bleibt unberührt.

(4) Feierlichkeiten bezüglich Vereinsjubiläen werden dem jeweiligen Verein für einen Tag kostenfrei ermöglicht. Diese Regelung gilt ab dem 25-jährigen Bestehen und ist alle weiteren 25 Jahre möglich. Gleichzeitig stellt dies das Geschenk der Stadt Köthen (Anhalt) dar.

(5) Für alle übrigen Fälle gilt ein Betrag in Höhe von 50,00 EUR pro angefangenem Tag als vereinbarte Benutzungsgebühr.

(6) Für den Auf- und Abbau der Bühne ist ausschließlich das Personal der Stadt Köthen (Anhalt) einzusetzen, hierfür ist unabhängig von einer (etwaigen) Nutzungsgebühr eine Auf- und Abbauggebühr pro angefangener Stunde und je Person zu zahlen. Insoweit gilt § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend. Für Fahrzeuge wie Radlader, Kleintransporter und LKW wird eine Pauschale von 8,00 € je angefangener Einsatzstunde erhoben. Die im Vertrag wiedergegebenen Kosten für die Auf- und Abbauggebühr sind geschätzt; die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Stunden.

(7) Die Einweisung erfolgt vor der Veranstaltung durch den Oberbürgermeister oder durch die von ihm beauftragte Person.

§ 4 Übergabe, Reinigung und Rückgabe

(1) Die Bühne wird von der Stadt Köthen (Anhalt) in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Trägt der Nutzer bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Die Bühne ist nach Beendigung der Veranstaltung besenrein bis zum vereinbarten Nutzungsende zu übergeben. Angebrachte oder verwendete Requisiten sind restlos zu entfernen.

(3) Der anfallende Abfall ist vom Nutzer zu entfernen. Nimmt dieser die Entfernung nicht vor, so lässt die Stadt Köthen (Anhalt) oder deren Beauftragter die Entsorgung des Abfalls auf Kosten des Nutzers vornehmen.

(4) Die Bühne wird nach Ende des Nutzungszeitraumes von der Stadt Köthen (Anhalt) übernommen. Trägt diese bei Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt die Bühne als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5 Haftung

(1) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Köthen (Anhalt) nur dann, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der Nutzer haftet der Stadt Köthen (Anhalt) für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich der Stadt Köthen (Anhalt) anzuzeigen.

(3) Der Nutzer hat die Stadt Köthen (Anhalt) von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung einschließlich der Probe, Vorbereitung und Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Haftung eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Kündigung, Rücktritt

(1) Die Stadt Köthen (Anhalt) ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag

fristlos zu kündigen, wenn:

- a) der Nutzer seinen Zahlungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt;
 - b) der vereinbarte Gegenstand ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Rechte nicht vorliegen;
 - d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt Köthen (Anhalt) zu befürchten oder die Veranstaltung gegen die geltenden Gesetze verstößt. Der Veranstalter ist in diesem Falle auf Verlangen der Stadt Köthen (Anhalt) zur sofortigen Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet.
- (2) Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich gegenüber dem Nutzer zu erklären.
- (3) Macht die Stadt Köthen (Anhalt) von ihrem Rücktrittsrecht gebrauch, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz, noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (4) Ist die Stadt Köthen (Anhalt) für den Nutzer in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen der Stadt Köthen (Anhalt) gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu diesem Anlass gegeben hat.

§ 8 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Benutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Bühne, bei der Auf- und Abbauggebühr mit dem Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes. Wird eine beantragte Leistung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, so ist der Stadt Köthen (Anhalt) der bis dahin entstandene Aufwand zu erstatten.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren werden nach Inanspruchnahme der Einrichtung Bühne nicht mehr zurückerstattet.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung im Einzelfall unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köthen (Anhalt) in Kraft.

Köthen, den

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Siegel